Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. und 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

9. Jahrgang | Berlin, den 8. Juni 1942 | 14. Ausgabe

Inhalt: Abdruck von Verfügungen mit der V. S.-Bezeichnung »Geheim« in Verordnungsblättern der Wehrmachtteile. S. 255. — Volksdeutsche aus dem Sowjetheer in Lazaretteinrichtungen der Wehrmacht. S. 255. — Beschaffung von Zivilkleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen; hier: Zahlung von Darlehen in Rumänien. S. 256. — Schadenersatzansprüche gegen die deutsche Wehrmacht im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg. S. 256. — Beurteilungsbestimmungen (H. Dv. 291). S. 256. — Nichteignung zum Vorgesetzten. S. 256. — Waffenwechsel von Offizieren. S. 256. — Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL AI). S. 257. — Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen für Angehörige der 239. Inf. Div. S. 258. — Dienstanweisung für den Kommandeur der Nebeltruppe. S. 258. — Inspekteure der Landesbefestigung. S. 259. — Unterstellung der Eisenbahnküchenwagen-Abteilungen. S. 259. — Disziplinarstrafgewalt für Truppführer der Führungstrupps für M 36 (Dö) — Begleitkommandos. S. 259. — Ersatzgestellung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen. S. 259. — Benachrichtigung des Truppenteils über in Lazarette aufgenommene Angehörige eines Marschbataillons bzw. Feldersatzbataillons. S. 259. — Erkennungsmarken, Soldbücher. S. 260. — Einschränkung von Dienstreisen nach Finnland. S. 260. — Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung der Heeresflieger-Stammabteilung. S. 260. — Bekleidung bei Kommandos zu Beobachter-Anwärter-Bataillonen. S. 260. — Trageweise der Feldbluse. S. 260. — Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte. S. 260. — Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der Erholungsheime und der Urlauberheime der Wehrmacht. S. 260. — Abkürzungen für Werfer-Regimenter. S. 261. — Eihandgranate 39. S. 261. — 1. Ausstattung mit Handgranaten. S. 261. — Einführung der panzerbrechenden Granate für 10,5 cm K. 331 (f). S. 261. — Einführung des A. Z. 23/42 (0,15). S. 261. — Einführung von Preßstoffzündern. S. 261. — Berichtigung der Munitionsbeladepläne für Geb. G. 36. S. 261. — Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr. S. 261. — Frequenzprüfer e für Tornisterfunkgeräte d 2. S. 262. — Stahlflaschen für technische Gase, Beschaffen von Hochdruck-Azetylen-Entwicklern. S. 262. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 262. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 263. — Änderung von Druckvorschriften. S. 269. — Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften. S. 270. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 271. — Ausgabe von Deckblättern. S. 271. — Rückführung der im Sommer 1942 zum Studium usw. beurlaubten Soldaten und Wehrmachtbeamten. S. 272. — Verlustmeldungen von Dienstsiegeln und Dienststempeln. S. 273. — Stahlhelme. S. 273. — Schulen für Offz.-Anw. der Infanterie. S. 273. — Berichtigung. S. 274. — Beilage: Heeres-Druckvorschriften-Verteilung Mai 1942.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 35—38.

Führerbefehle
und
Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

464. Abdruck von Verfügungen mit der V. S.-Bezeichnung »Geheim« in Verordnungsblättern der Wehrmachtteile.

In Verordnungsblättern der Wehrmachtteile, der Wehrkreis- usw. Kommandos mit V. S.-Bezeichnung »N. f. D.« sind häufig Geheimverfügungen abgedruckt.

Dies widerspricht zwar den Bestimmungen der Verschlußsachen-Vorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99), doch bestehen gegen die Beibehaltung des Verfahrens keine Bedenken, wenn der Inhalt dieser Verfügungen dem Sinn nach der Ziffer 14a der V. S.-Vorschrift entspricht, also innerhalb der Wehrmacht jeder Person nach dem hierfür vorliegenden dienstlichen Bedürfnis zugänglich gemacht werden kann.

Die Entscheidung treffen die Abt.-Chefs, Chefs der Stäbe und Dienststellenleiter mindestens im Range eines Regimentskommandeurs. Anträge auf Abdruck sind mit dem Zusatz zu versehen: Gegen Abdruck in N. f. D.-Verordnungsblättern bestehen keine Bedenken.

O. K. W., 20. 5. 42
— 987.4.42 g III (W) — AAusl/Abw — Abw III.

465. Volksdeutsche aus dem Sowjetheer in Lazaretteinrichtungen der Wehrmacht.

Soweit sich Volksdeutsche aus dem Sowjetheer in Lazaretteinrichtungen der Wehrmacht befinden, sind sie nach Wiederherstellung dem nächstgelegenen Kriegsgefangenenlager des zuständigen Wehrkreises zu überweisen, von wo aus über ihre weitere Verwendung verfügt wird. Es ist ihnen vor der Überweisung zu sagen, daß sie nicht als Kriegsgefangene angesehen und behandelt, sondern von dort nur weitergeleitet werden.

O. K. W., 29. 5. 42
2 f 24.18x / 5167/42 Kriegsgef Allg (II d).

466. Beschaffung von Zivilkleidung für Wehrmachtangehörige, die aus dienstlichem Anlaß bürgerliche Kleidung tragen müssen; hier: Zahlung von Darlehen in Rumänien.

— H. M. 1942 S. 103 Nr. 154 —

Aus währungspolitischen Gründen wird angeordnet, daß in Rumänien Darlehen an Selbsteinkleider der Wehrmacht für die Beschaffung ziviler Kleidung ab sofort nicht in Landeswährung gezahlt werden dürfen.

O. K. W., 23. 5. 42

2 f 23 Beih. 1 / 1395/42 g AWA/W V (III c) W Allg.

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 42
— 64 e 26 — AHA/Bkl (I).

467. Schadenersatzansprüche gegen die deutsche Wehrmacht im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Schäden, die Reichs- und Volksdeutschen sowie Zivilpersonen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit jetzigem Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg durch die deutsche Wehrmacht oder einzelne Wehrmachtangehörige oder reichsdeutsche Gefolgschaftsmitglieder in den der Verwaltung der Chefs der Zivilverwaltung unterstehenden Gebieten von Elsaß, Lothringen oder Luxemburg erleiden, werden nach den folgenden Bestimmungen ersetzt, sofern ihr Tatbestand erfüllt ist:

Nach der Kriegssachschädenverordnung (vgl. 1. Ausdehnungsverordnung vom 18. 4. 1941, RGBl. I S. 215), Personenschädenverordnung (vgl. Runderlaß RMdJ. vom 21. 12. 1940 I Ra 14389/40 — 240 RMBliV. S. 2320) und RVG., bei Kraftfahrzeugunfällen, soweit kein Kriegsschaden vorliegt, nach den Bestimmungen des Kfz.-Gesetzes nach dessen Inkrafttreten in den angegebenen Gebieten (Lothringen 1. 2. 1941, Luxemburg 1. 10. 1941, Elsaß 1. 1. 1942).

2. Bei allen Schadenfällen (bei Kraftfahrzeugunfällen auch vor Inkrafttreten des Kfz.-Gesetzes in den betreffenden Gebieten), die nicht nach den unter Ziffer 1 angegebenen Bestimmungen zu ersetzen sind, für die aber die Wehrmacht innerhalb des Reiches eintritt, werden die Wehrmachtdienststellen ermächtigt, Schadenersatz ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs aus Billigkeitsgründen zu gewähren:

Der Umfang der Billigkeitsentschädigung wird nach deutschem Recht bestimmt. Soweit für die Beurteilung des Schadens das in dem betreffenden Gebiet geltende Recht von Bedeutung ist, ist dieses zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für das Verkehrsrecht. An Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit darf keine höhere Entschädigung gewährt werden, als nach den zur Zeit des Schadeneintritts in dem betreffenden Gebiet sonst geltenden Recht begründet wäre.

Entschädigung ist nur zu gewähren, soweit die Billigkeit und das Ansehen der deutschen Wehrmacht Ersatz fordern.

3. Schadenersatzanträgen von Personen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit ist nur im Einvernehmen mit den Chefs der Zivilverwaltungen stattzugeben.

Bei allen Sachschäden sind die Anträge bei der örtlich zuständigen Feststellungsbehörde zu stellen, die sie bei Verneinung eines Kriegssachschadens und bei Unbedenklichkeit an die zuständige Wehrmachtdienststelle weiterleitet. Bei allen Personenschäden sind die Anträge im Elsaß und in Lothringen beim örtlich zuständigen Sonderbeauftragten des Oberkommandos der Wehrmacht (Abt. Reichsversorgung), in Luxemburg beim Versorgungsamt Trier zu stellen. Stellt sich dann heraus, daß ein Personenschaden im Sinne der PSVO. nicht vorliegt, sind die Anträge an die zuständige Wehrmachtdienststelle weiterzuleiten; diese holt dann die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung ein.

Der Geschädigte hat vor Ersatzleistung schriftlich zu versichern, daß ihm aus Anlaß des vorliegenden Schadens keinerlei Leistungen von einem Dritten gewährt sind oder werden; er hat ferner schriftlich zu erklären, daß er alle sonstigen Ersatzansprüche, die ihm aus Anlaß des Unfalles gegen das Deutsche Reich oder einen Wehrmacht- (auch Gefolgschafts-) Angehörigen zustehen könnten, abtrete.

O. K. W., 11. 4. 42

60 g II / 15307/41 WV (XIV a).

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 25. 4. 42

B 8 h / 2421/42 Z (V).

468. Beurteilungsbestimmungen (H. Dv. 291).

In H. Dv. 291 — Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres — ist auf S. 5 B I als 3. Absatz handschriftlich einzufügen:

»Neben militärischen Fähigkeiten und allgemeinen Charaktervorzügen ist es entscheidend, daß der Offizier die großen Ideen des Nationalsozialismus und des Soldatentums verkörpert und daß er dieses weltanschauliche Gedankengut auch auf andere zu übertragen versteht.«

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

Bei den H. M. 1941 Nr. 508 Anlage 1 bis 3 ist unter Persönlichkeitswert auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

O. K. H., 21. 5. 42

3965/42 / 5700/42 PA — Ag P 1/1. Abt (a I). / P 2 (Ia/Ib).

469. Nichteignung zum Vorgesetzten.

Soldaten, die auf Grund des § 175 bzw. 175a RStGB oder im Zusammenhang damit auf Grund des § 330a RStGB bestraft worden sind, können nicht mehr Vorgesetzte werden.

Die Nr. 436 H. M. 1942 wird hiermit aufgehoben.

O. K. H., 28. 5. 42

21/23 / 5904/42 P 2 (Ia).

470. Waffenwechsel von Offizieren.

1. Zur Auffüllung entstandener Fehlstellen bei der Infanterie sind durch die Divisionen bereits teilweise Offiziere anderer Waffengattungen zu Infanterieeinheiten kommandiert worden. Dieser einmalige Personalausgleich soll bis 30. 6. 1942 in vermehrtem Umfang durch

die Divisionen — jedoch ohne Rückgriff auf Pionieroffiziere — weitergeführt werden. Die hiernach zur Infanterie kommandierten Offiziere anderer Waffengattungen sollen dann mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis zur Infanterie versetzt werden. Die Divisionen entscheiden bis 30. 6. 1942 endgültig, welche Offiziere der anderen Waffen bei der Infanterie verbleiben sollen und legen die Versetzungsanträge dem O. K. H./PA unmittelbar gesammelt bis 15. 7. 1942 vor. O. K. H./PA wird dann die Versetzungen aussprechen. Die dadurch bei den anderen Waffengattungen entstehenden Fehlstellen können auf Anforderung der Divisionen durch die Stellv. Generalkommandos bis zum Notetat bzw. verkürzten Notetat aufgefüllt werden.

Ab 15. 7. 1942 können dem O. K. H./PA Anträge auf Versetzung von Offizieren anderer Waffengattungen (ausgenommen Pionieroffiziere) zur Infanterie nur noch bei dringendem Bedarf von Fall zu Fall vorgelegt werden.

2. Ein Übertritt von Offizieren der Infanterie zu anderen Waffengattungen findet bis auf weiteres nicht mehr statt; es sei denn, daß Offiziere der Infanterie auf Grund von Verwundung oder Krankheit nicht mehr infanterietauglich sind.

O. K. H., 20. 5. 42
— 3705/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a II).

---

471. Übernahme von Reserveoffizieren zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL AI*).

gemäß A. H. M. 1943 Amtsbl. Druckf. Amtsbl. 179 M. 254.

I.

Von den Truppenteilen des Feldheeres können dem O. K. H./PA bis auf weiteres laufend junge Reserveoffiziere, welche sich im Felde besonders bewährt haben, die für einen aktiven Offizier erforderlichen Führereigenschaften besitzen und nach Persönlichkeit und Anlagen auch zum Ausbilder und Erzieher voll geeignet sind, nach dem Muster gemäß Anlage zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL AI*) vorgeschlagen werden.

Vorschlagsbedingungen im einzelnen.

Die Bewerber dürfen am Tage der Absendung des Vorschlags nicht älter als 27 Jahre sein, müssen sich nach ihrer Beförderung zum Offizier mindestens 6 Monate als Vorgesetzte und Führer in einem Feldtruppenteil voll bewährt haben und k. v. sein. Bei geringer Überschreitung der Höchstaltersgrenze behält sich O. K. H./PA in besonders gelagerten Fällen die Entscheidung vor. Von der geforderten sechsmonatigen Bewährung in einem Feldtruppenteil kann nur abgewichen werden, wenn der betreffende Offizier infolge Verwundung, Krankheit oder aus Gründen, die nicht in seiner Person gelegen haben, zum Ersatztruppenteil versetzt wurde. Bzgl. der geforderten Kriegsverwendungsfähigkeit sind Ausnahmen nur bei verwundeten Offizieren möglich und von der Entscheidung des O. K. H./PA abhängig.

Reserveoffiziere, die auf Grund vorstehender Bestimmungen eine Übernahme in das aktive Offizier-Korps erstreben, haben diesen Entschluß ihrem Btl.- usw. Kdr. zu melden. Die Beurteilung gemäß Anlage ist unmittelbar im Anschluß an diese Meldung aufzustellen und kurz vor der Vorlage des Vorschlags eingehend und abschließend dahin zu ergänzen, ob der Bewerber für die Übernahme in das aktive Offizier-Korps für »besonders geeignet« oder »geeignet« gehalten wird. Die vorschlagenden Kommandeure müssen sich bei der Auswahl der Reserveoffiziere ihrer großen Verantwortung bewußt sein. Reserveoffiziere, die zwar die Übernahme in das aktive Offizier-Korps erstreben, aber nicht als geeignet beurteilt werden, sind dem O. K. H./PA nicht vorzuschlagen; dies ist den betreffenden Bewerbern zu eröffnen.

Bei Reserveoffizieren, deren Übernahme schon einmal vorgeschlagen, jedoch vom O. K. H./PA abgelehnt wurde, ist in der Beurteilung anzugeben, welche besonderen Gründe den erneuten Vorschlag rechtfertigen. Derartige Vorschläge sind dadurch kenntlich zu machen, daß unter das Wort »Vorschlag« das Wort »Wiederholung« (rot unterstrichen) gesetzt wird.

II. Bearbeitung und Vorlage der Vorschläge.

1. Den Vorschlägen zur Übernahme sind beizufügen:

a) Abschriften aller über den Bewerber vorhandenen Beurteilungsnotizen; Abschrift der Beurteilung, sofern der vorgeschlagene Offizier seit dem 1. 9. 1939 an einem vom O. K. H. befohlenen dreimonatigen Offizier-Anwärter-Lehrgang teilgenommen hat;

b) selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf;

c) Lichtbild des vorgeschlagenen Offiziers;

d) Meldung des vorschlagenden Truppenteils, daß Auskünfte über Achtbarkeit und Staatstreue des vorgeschlagenen Offiziers und seiner Familie, ggf. auch über die Familie seiner Frau, eingeholt wurden und nichts Nachteiliges ergeben haben;

e) Bescheinigung mit genauer Angabe der abgeleisteten aktiven Dienstzeiten, Beförderungen und Ernennungen, versehen mit Stempel und Unterschrift der vorschlagenden Dienststelle;

f) schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Offiziers, daß er für den Fall der Übernahme bereit ist, sich auf unbegrenzte Dienstzeit zu verpflichten;

g) ggf. Meldung des vorgeschlagenen Offiziers, bei welcher Staats- oder Parteidienststelle er im Zivilberuf hauptamtlich tätig war, damit O. K. H./PA seine Freigabe beantragen kann;

h) ärztl. Gutachten, daß der Bewerber k. v. ist (bei Verwundeten, daß der Bewerber nach Gesundung wieder k. v. wird).

2. Die Vorschläge, zu denen die Divisionskommandeure bzw. Vorgesetzten in entsprechenden Dienststellen Stellung zu nehmen haben, sind durch die Divisionen usw. dem O. K. H./PA unmittelbar vorzulegen.

Für Reserveoffiziere, die sich in Lazaretten befinden oder wegen Verwundung, Krankheit usw. zum Ersatztruppenteil versetzt wurden, ist der Vorschlag gemäß Anlage ebenfalls durch den letzten Feldtruppenteil aufzustellen, jedoch vom zuständigen Ersatztruppenteil, der die übrigen Unterlagen zu beschaffen hat, über die Stellv. Gen. Kdo. dem O. K. H./PA vorzulegen.

Anlage S. 274

III. Grundsätze für die Festsetzung des RDA.

1. Bei Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren (DAL A I) wird für alle Reserveoffiziere das Rangdienstalter als Leutnant so festgesetzt, daß

a) die vom 2. 11. 1913 bis 1. 4. 1914 Geborenen ein RDA. vom 1. 12. 1938,

b) die vom 2. 4. 1914 bis 1. 1. 1915 Geborenen ein RDA vom 1. 1. 1939,

c) die vom 2. 1. 1915 bis 1. 11. 1915 Geborenen ein RDA. vom 1. des Monats, der auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgt,

d) die vom 2. 11. 1915 bis 1. 4. 1916 Geborenen ein RDA. vom 1. 12. 1939,

e) die vom 2. 4. 1916 bis 1. 1. 1917 Geborenen ein RDA. vom 1. 1. 1940,

*) DAL AI = Dienstaltersliste AI enthält die aktiven Offiziere, jedoch nicht die aktiven San.-, Vet. Offz., Offz. (Ing), Offz. (W) und die Erg. Offz.

f) die vom 2. 1. 1917 ab Geborenen ein RDA. vom 1. des Monats, der auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgt,

erhalten.

2. Reserveoffiziere, die bei Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren eine ununterbrochene Dienstzeit von 3 Jahren im Heere abgeleistet haben, also nicht ausgeschieden waren, erhalten ein RDA. als Leutnant nach 3jähriger Dienstzeit, falls dies günstiger ist als die Berechnung nach dem Lebensalter gemäß Ziff. 1.

3. Reserveoffiziere, die nach Ableistung einer Dienstzeit von 3 Jahren ausgeschieden sind und dann wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen wurden, erhalten ein RDA. nach Ziff. 2. Dieses RDA. wird jedoch um 60 v. H. der Zeit verschlechtert, in der sie nicht Soldat waren.

Beispiel: Ein Reserveoffizier, der am 1. 10. 1935 eingetreten, am 30. 9. 1938 nach 3jähriger Dienstzeit ausgeschieden und am 1. 8. 1939 wieder Soldat geworden ist, erhält ein RDA. als Leutnant vom 1. 4. 1939, wenn diese Einstufung günstiger ist als die Einstufung nach dem Lebensalter gemäß Ziff. 1.

4. Soweit die nach vorstehenden Ziff. 1 bis 3 durchgeführte RDA.-Festsetzung eine Verschlechterung gegenüber dem RDA. ergibt, das die Offiziere z. Z. als Reserveoffiziere haben, behalten sie bei Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren während des Krieges das RDA, das sie als Reserveoffiziere haben, und werden entsprechend diesem RDA. im Kriege weiterbefördert. Es handelt sich hierbei um ein vorläufiges RDA. Das für den Frieden gültige RDA. wird nach Beendigung des Krieges im Zusammenhang mit der Festsetzung des RDA. aller im Kriege eingetretenen Fahnenjunker neu festgesetzt werden.

IV.

Vorstehende Bestimmungen sind allen Reserveoffizieren, die gemäß Abschnitt I für eine Übernahme in Frage kommen, bekanntzugeben.

Reserveoffiziere, die sich z. Z. im Ersatzheer befinden und eine Übernahme in das aktive Offizier-Korps erstreben, sind bevorzugt für Verwendung in einem Feldtruppenteil vorzusehen.

Die Beschaffung der gemäß Abschnitt II erforderlichen Unterlagen ist rechtzeitig zu veranlassen; unvollständig vorgelegte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

O. K. H., 27. 5. 42

— 3910/42 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a I).

---

472. Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen für Angehörige der 239. Inf. Div.

— H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 209 —

Als Schlacht- und Gefechtsbezeichnungen sind in den Personalpapieren ehemaliger Angehöriger der 239. J. D., je nach Dauer der Zugehörigkeit zur Division, einzutragen:

Ostfeldzug 1941

1. Grenzschlachten in Bessarabien, Galizien und Wolhynien.
   a) Grenzschlachten am Pruth 22. 6. — 2. 7. 1941.
      Erzwingen des Pruth-Überganges 2. 7. 1941.
   b) Kämpfe zur Befreiung Bessarabiens 3. 7. — 8. 7. 1941.
2. Durchbruch auf Kiew und Vorstoß an den Dnjepr.
   Durchbruch durch die Stalin-Linie 9. 7. — 25. 7. 1941.
   Erzwingen des Dnjestr-Überganges 17. 7. 1941.
3. Verfolgungskämpfe gegen den Dnjepr und Angriff über den Dnjepr.
   a) Verfolgungskämpfe bis zum Dnjepr 26. 7. — 30. 8. 1941.
      Kämpfe bis zur Einnahme von Balta 26. 7 bis 4. 8. 1941.
      Verfolgung bis zum Bug 5. 8. — 12. 8. 1941.
      Vormarsch bis zum Dnjepr 13. 8. — 30. 8. 1941.
   b) Angriff über den Dnjepr 31. 8. — 12. 9. 1941.
      Erzwingen des Dnjepr-Überganges und Einnahme von Krementschug 2. 9. — 12. 9. 1941.
4. Schlacht bei Kiew.
   a) Umfassungskämpfe ostwärts des Dnjepr 13. 9. bis 16. 9. 1941.
   b) Schlacht im Raum ostwärts Kiew 17. 9. — 30. 9. 1941.
      Vernichtungskämpfe im Orshiza-Sjula-Bogen 17. 9. — 23. 9. 1941.
      Vormarsch und Kämpfe westlich Poltawa 24. 9. bis 30. 9. 1941.
5. Verfolgung gegen den Donez.
   a) Verfolgungskämpfe am Psiol und an der Worskla 1. 10. — 6. 10. 1941.
   b) Durchbruch und Verfolgung gegen den mittleren Donez 7. 10. — 16. 10. 1941.
      Vorstoß auf Bogoduchow 7. 10. — 12. 10. 1941.
      Einnahme von Bogoduchow 12. 10. 1941.
      Abwehrkämpfe um Murefa-Bogoduchow 13. 10. bis 16. 10. 1941.
   c) Kämpfe bei Charkow und Belgorod 17. 10. bis 25. 10. 1941.
6. Kämpfe am oberen Donez und am Don Sfemina.
   Kämpfe und Sicherung am Donez südlich Belgorod 26. 10. — 27. 11. 1941.

O. K. H., 31. 5. 42

— 32541/42 — Gen St d H/Op Abt (III).

---

473. Dienstanweisung für den Kommandeur der Nebeltruppe.

1. Der Kdr. d. Nbl. Tr. wird von Fall zu Fall einem A. O. K. unterstellt, bei dem ein Schwerpunkt im Einsatz der Nbl. Tr. gebildet wird. Er kann je nach Lage unterstellten Kdo. Beh. zugeteilt werden.

2. Der Kdr. d. Nbl. Tr. berät seine vorgesetzte Kdo. Beh. in allen Fragen seiner Waffe, überwacht nach den Weisungen und im Auftrage seines vorgesetzten Befehlshabers die Ausbildung sowie den personellen und materiellen Zustand der Einheiten der Nbl. Tr. Er ist Truppenvorgesetzter der seiner vorgesetzten Kdo. Beh. unmittelbar unterstehenden Truppenteile und Einheiten der Nbl. Tr. Er führt diese bei geschlossenem Einsatz von Nbl. Tr. über Rgt.-Stärke. Er hat die Disziplinarbefugnisse eines Inf. Kdr.

3. Weitere Aufgaben des Kdr. d. Nbl. Tr. sind im einzelnen *):

a) Vorschlag für die die Nbl. Tr. betreffenden Ziffern der Op. Befehle und besonderen Anordnungen bzw. deren Bearbeitung.

b) Steuerung der Munitionszuweisung und des Munitionsverbrauchs nach den Weisungen seiner vorgesetzten Kdo. Beh.

c) Mitwirkung in der Bewirtschaftung des personellen Ersatzes.

d) Mitwirkung in der Versorgung auf folgenden Gebieten:

Waffen und Gerät,
Bekleidung,
Kraftfahrzeuge,
Bereifung

einschließlich der Instandsetzung.

e) Vorlage von Berichten über Erfahrungen hinsichtlich der waffentechnischen Ausbildung, der Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung der Nbl. Tr. Diese Berichte sind auf dem Dienstwege an O. K. H. / Gen St d H / Gen. d. Nbl. Tr. b. Ob. d. H. weiterzuleiten.

4. Der Kdr. d. Nbl. Tr. kann durch seine vorgesetzte Kdo. Beh. zur Aufstellung von Beurteilungsnotizen über die unterstellten Kdre. d. Nbl. Tr. bis zum selbständigen Abt. Kdr. einschließlich herangezogen werden.

O. K. H., 18. 5. 42
— 4880/42 g — Gen St d H / Org Abt (II).

*) Die Aufgaben zu b) bis e) beziehen sich auf die gesamte Nbl. Tr. des Bereichs der dem Kdr. d. Nbl. Tr. vorgesetzten Kdo. Beh.

474. Inspekteure der Landesbefestigung.

Die Bezeichnungen:

Inspekteur der Ostbefestigungen,
Inspekteur der Landesbefestigung beim Ob. West,
Inspekteur der Landesbefestigung Nord

entfallen. An Stelle dessen treten die Bezeichnungen:

»Inspekteur der Landesbefestigung Ost, West, bzw. Nord.«

O. K. H., 20. 5. 42
— 5144/42 g — Gen St d H / Org Abt (II).

475. Unterstellung der Eisenbahnküchenwagen-Abteilungen.

In der demnächst erscheinenden Dienstanweisung für Eisenbahnküchenwagen-Abteilungen wird die Unterstellung dieser Abteilungen wie folgt geregelt werden:

»2. Unterstellungsverhältnis.

Die Eisenbahnküchenwagen-Abteilungen unterstehen dem Höheren Offizier der Verwaltungstruppen im O. K. H. im Rahmen seiner Befugnisse als Beauftragter des BdE unmittelbar.

Ihren Einsatz befiehlt das Heeresverwaltungsamt.

Wirtschaftlich und territorial unterstehen sie dem jeweiligen territorialen Befehlshaber, in dessen Bereich der Standort der Stäbe der Eisenbahnküchenwagen-Abteilungen liegt.

Die fachliche Ausbildung der Unteroffiziere und Mannschaften für die unter 1. genannten Aufgaben sowie die Beschaffung, Instandhaltung, Ersatz und Verwaltung des Küchenwagengeräts wird beim VA/Ag V III bearbeitet.«

Diese Regelung tritt sofort in Kraft.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 5. 42
— 43 i 10.21 — VA/Ag V III/V 3 (VIII 1b).

476. Disziplinarstrafgewalt für Truppführer der Führungstrupps für M 36 (Dö) — Begleitkommandos.

Die Führer der Führungstrupps für Begleitkommandos M 36 (Dö) erhalten, soweit sie Offiziere sind und sofern den Führungstrupps Begleitkommandos unterstehen, die Disziplinarstrafgewalt eines Kompaniechefs.

O. K. H., 18. 5. 42
— 2805/42 — Gen St d H/Org Abt (II).

14b
4039/42 Ch H Rüst u. BdE/AHA/Ag/H (I a).

477. Ersatzgestellung durch Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen.

Die in den H. M. 1940 S. 234 Nr. 542 gegebenen Bestimmungen werden dahin erweitert, daß außer dem Fachpersonal auch die Hauptfeldwebel (Hauptwachtmeister), Rechnungsführer, Schreiber, Verpflegungsunteroffiziere und Feldköche für Verwaltungstruppen durch die Verwaltungstruppen-Ersatzabteilungen zu stellen sind.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 42
— 11299/42 — AHA/I a (VII).

478. Benachrichtigung des Truppenteils über in Lazarette aufgenommene Angehörige eines Marschbataillons bzw. Felderſatzbataillons.

Die Meldung nach Formblatt 6 der H. Dv. 21, II. Teil, über einen in ein Lazarett aufgenommenen Angehörigen eines Marschbatl. ist vom Lazarett an die Dienststelle (Division usw.) zu senden, für die der eingelieferte Soldat als Ersatzmann bestimmt war (s. a. H. M. 1942, Nr. 46, Abs. b). Ist diese Dienststelle ausnahmsweise nicht zu ermitteln und geben auch die Soldbucheintragungen (Bezeichnung des Marsch- bzw. Felderſatzbataillons) keinen Anhalt, so ist die Meldung an den Ersatztruppenteil zu senden.

Ziffer 16a der H. Dv. 21, II. Teil, ist mit einem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 5. 42
89 a/b 14 Beih.
4019/42 AHA/S In/Wi G (II c).

479. Erkennungsmarken, Soldbücher.

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß gefallene Soldaten nicht identifiziert und schwer Verwundete oder Kranke nicht richtig von den Lazaretten weitergeleitet werden können, weil der betr. Soldat entgegen den gegebenen Befehlen weder Erkennungsmarke noch Soldbuch bei sich führt. Auf die hierdurch bedingten äußerst zahlreichen Nachforschungen und Bildsuchanzeigen im H. V. Bl. wird hingewiesen.

Es wurde bereits wiederholt ausgeführt, welche großen Härten diese Verstöße der Soldaten für die Angehörigen nach sich ziehen (monatelange oft dauernde Ungewißheit über das Schicksal des Einzelnen, Schwierigkeiten bei Aufstellung der Sterbeurkunde, bei der Regelung von Versorgungsansprüchen, von Nachlaßangelegenheiten usw.). Darüber hinaus entsteht eine starke Belastung und Vermehrung des Schriftverkehrs.

Die Erkennungsmarke muß der Soldat dauernd an einer Schnur um den Hals tragen; Aufbewahrung im Portemonnaie, einer Brief- oder Hosentasche ist verboten. Ebenso ist das Soldbuch nicht im Gepäck, sondern stets in der Rocktasche aufzubewahren. Dies ist so oft wie möglich — gelegentlich von Appells, Unterkunftsbesichtigungen, Antreten zum Dienst usw. — nachzuprüfen. Jede Dienststelle (insbes. jede San. Einrichtung) hat sich vor Weiterleitung eines Soldaten davon zu überzeugen, daß er Erkennungsmarke und Soldbuch bei sich führt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 42
— 30549/42 — AHA/Ag/H (V).

480. Einschränkung von Dienstreisen nach Finnland.

Ab sofort sind Dienstreisen nach Finnland nur in Ausnahmefällen zulässig und nur dann, wenn der Dienstauftrag sich auf andere Weise nicht ermöglichen läßt oder das Dienstgeschäft die persönliche Anwesenheit eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten unbedingt erforderlich macht.

Anträge unterliegen der Genehmigung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Kommandierenden Generals.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 5. 42
— 31 d — AHA/Ag/H (I d).

481. Durchführungsbestimmungen für die Aufstellung der Heeresflieger-Stammabteilung.

— H. M. 1940 S. 207 Nr. 493 —

In Ziffer 4 des Bezugerlasses sind unter I. Feldanzug, Bekleidung zu streichen: »1 Paar Marschstiefel« und »1 Paar Schnürschuhe«. Neu einzutragen sind:

»2 Paar Schnürschuhe, ungenagelt (vgl. H. V. Bl. 42 (B) S. 133 Nr. 220),
1 Paar kurze Stoffgamaschen,
3 Taschentücher,
1 Hosenträger.«

Unter Ausrüstung ist nachzutragen:

»1 Zwiebackbeutel aus Stoff,
1 Satz Reinigungsbürsten.«

Unter »II. Ausgehanzug« ist hinter »1 Schirmmütze« und »1 Waffenrock« eine Klammer zu setzen und hinzuzufügen: »wenn nicht vorhanden, dafür 1 Feldmütze und 1 Feldbluse«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 42
— 64 f 3 a — AHA/Bkl (II a).

482. Bekleidung bei Kommandos zu Beobachter-Anwärter-Bataillonen.

Für die Ausstattung der zu den Beobachter-Anwärter-Bataillonen (früheren Beobachter-Vorschulen der Luftwaffe) zu kommandierenden Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres mit Bekleidung und Ausrüstung und deren Versorgung mit Bekleidungsinstandsetzungsmaterial gelten die Bestimmungen der H. M. 1940 S. 207 Nr. 493 sinngemäß.

Für die ordnungsmäßige Einkleidung der Kommandierten sind verantwortlich:

a) für Soldaten des Ersatzheeres die Ersatzeinheiten (Komp. usw.),
b) für Soldaten des Feldheeres, die grundsätzlich vor der Kommandierung mit den in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken zu den Ersatztruppenteilen in Marsch zu setzen sind, die zuständigen Ersatztruppenteile (Wirtschaftstruppenteile).

Zuweisung des für die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres erforderlichen Instandsetzungsmaterials nehmen die örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos auf Anforderung der Beobachter-Anwärter-Bataillone vor.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 42
— 64 f 3 a — AHA/Bkl (II a).

483. Trageweise der Feldbluse.

In H. M. 41 S. 250 Nr. 494 ist in der 2. Zeile nach »Südwestfrankreich« einzufügen: »und im Bereich des Wehrmachtbefehlshabers Ukraine«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 5. 42
— 64 a 10. 10 — AHA/Bkl (III a).

484. Bekleidung Verwundeter verbündeter Mächte.

— H. M. 1942 Nr. 261 S. 157. —

Hoheitsabzeichen an Feldmütze und Feldbluse sowie Schulterklappen sind vor Inmarschsetzen von aus Reservelazaretten usw. entlassenen Soldaten verbündeter Mächte zu entfernen.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 5. 42
$\frac{64\,f\,4}{5960/42}$ AHA/Bkl (II c).

485. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer der Erholungsheime und der Urlauberheime der Wehrmacht.

Durch Erlaß vom 23. 4. 1942 $\frac{S\ 2505 — 111\ III}{L\ 1407 — 27\ III}$ hat der Reichsminister der Finanzen entschieden, daß die unter H. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 315 und H. M. 1941 Nr. 28 veröffentlichten RdF.-Erlasse auch auf die eigenbewirtschafteten Erholungsheime und die eigenbewirtschafteten Urlauberheime der Wehrmacht entsprechend anzuwenden sind.

Die Erlasse sind mit entsprechendem Hinweis zu versehen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 5. 42
$\frac{60\,h\,22}{267/42}$ Z (IV).

486. Abkürzungen für Werfer-Regimenter.

Entsprechend den Abkürzungen für Regimenter anderer Waffen (z. B. J. R. 25, A. R. 10) werden die Werfer-Regimenter wie folgt abgekürzt:

W. R. = Werfer-Regiment
s. W. R = schweres Werfer-Regiment
W. L. R. = Werfer-Lehr-Regiment.

Die Abkürzung ohne Nummernbezeichnung (Werf. Rgt.) wird hierdurch nicht berührt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 42
— 11861/42 — AHA/I a (II).

487. Eihandgranate 39.

Die Eihandgranaten 39 werden künftig mit einem am unteren Ende angebrachten Ring gefertigt.

Der Ring dient zum Herstellen von geballten Ladungen sowie zum Befestigen der Eihandgranaten an zu sprengenden Gegenständen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 5. 42
— 6074/42 — AHA/In 2 (VII).

488. 1. Ausstattung mit Handgranaten.

1. Für Schütz. Kp. gp und le. Schütz. Kp. gp wird die 1. Ausstattung mit Handgranaten wie folgt festgesetzt:

	Eihandgranaten	Stielhandgranaten	Nebelhandgranaten
Schütz. Kp. gp	450	150	180
le. Schütz. Kp. gp	450	150	180

2. Im Erlaß H. M. 1941 S. 283 Nr. 559 ist im Abschnitt II, Schnelle Truppen, bei Schütz. Kp. aller Art hinzuzufügen:

»außer Schütz. Kp. gp und le. Schütz. Kp. gp«.

Am Schlusse des gleichen Abschnitts ist als neue Zeile aufzunehmen:

	Stielhgr.	Eihgr.
»Schütz. Kp. gp und le. Schütz. Kp. gp	150	450.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 42
— 6017/42 — AHA/In 2 (VII).

489. Einführung der panzerbrechenden Granate für 10,5 cm K. 331 (f).

Aus 10,5 cm K. 331 (f) — frz. L 13 S — wird die 10 cm Gr. 39 rot Hl./B (f) verfeuert. Die 10 cm Gr. 39 rot Hl./B (f) ist durch Abdrehen des Führungsbandes auf 107,2 mm ⌀ aus der 10 cm Gr. 39 Hl. entstanden. Die Geschosse erhalten auf dem zylindrischen Teil bzw. Kopf ein Hl./B und f aufschabloniert. Auf dem Boden ist aufschabloniert:

10 cm Gr. 39 rot Hl./B (f).

Zu verschießen sind die 10 cm Gr. 39 rot Hl./B (f) mit mittlerer Ladung nach dem Anhang zur Schußtafel 119/408 Vorläufig. Die Angaben für die große Ladung folgen.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 5. 42
74 c 12/14 / 8675/42 AHA/In 4 (Mun I).

490. Einführung des A. Z. 23/42 (0,15).

Für 10,5 cm Geb. H. 40 wird der A. Z. 23/42 (0,15) eingeführt. Er unterscheidet sich vom A. Z. 23 v (0,15) nur durch die Bandfederöffnungszahl. Diese liegt beim:
A. Z. 23 v (0,15) zwischen 4 500 bis 5 500 U/min,
A. Z. 23/42 (0,15) zwischen 3 000 bis 4 200 U/min.

Ch H Rüst u. BdE, 28. 5. 42
74 c 12/14 / 8077/42 AHA/In 4 (Mun I).

491. Einführung von Preßstoffzündern.

Im Zuge der Umstellung von Artillerie-Aufschlagzündern auf Preßstoff werden eingeführt:

a) der kleine Aufschlagzünder 23 (0,15) (Preßstoff) abgekürzt: kl. A. Z. 23 (0,15) (Pr.),
b) der kleine Aufschlagzünder 40 Nebel (Preßstoff) abgekürzt: kl. A. Z. 40 Nb. (Pr.),
Stoffgliederung 13,
Geräteklasse A.

Beide Zünder sind nach außen durch einen Stahlblechmantel stabilisiert. Zum Rostschutz wird der Blechmantel nach dem Eindrücken der Preßmasse noch mit einem Decklack versehen.

Es treten
der kl. A. Z. 23 (0,15) (Pr.) an Stelle des
kl. A. Z. 23 (0,15) Lm.,
der kl. A. Z. 40 Nb. (Pr.) an Stelle des
kl. A. Z. 23 Nb.

Außenform und Zündergewicht beider Zünder sind so gehalten, daß die bisherigen Schießbehelfe weiter benutzt werden können. Die Zünder werden mit dem Zünderschlüssel für kl. A. Z. 23 nach Zeichnung 13 D 6618 auf das Geschoß geschraubt.

Ch H Rüst u. BdE, 28. 5. 42
74 c 12/14 / 8463/42 AHA/In 4 (Mun I).

492. Berichtigung der Munitionsbeladepläne für Geb. G. 36.

In den Munitionsbeladeplänen für Gebirgsgeschütz 36 — D 496/4 a und D 496/4 b — ist im Kopf der Spalte 5 zu streichen: »Anteil der I. Art. Kol.« und dafür zu setzen: »2. Mun.-Staffel«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 5. 42
— 8826/42 — AHA/In 4 (Mun I E).

493. Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr.

Die gemäß H. M. 1941 Nr. 509 Absatz 6 ausgegebene Tafel »Allgemeine Verkehrsabkürzungen für den Funkverkehr« ist wie folgt zu ergänzen:

1. Andere:
»q s v geben Sie einige vvv«
in
»q s v geben Sie einige vvv mit eingestreutem Rufzeichen«.
2. Füge am Ende der 1. Seite handschriftlich an:
»q o w Uhrzeitgruppe«,
»q z h folgt Fortsetzung?«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 5. 42
89 / 5649/42 AHA/In 7/IV (I c 1).

494. Frequenzprüfer c für Torniſterfunkgeräte d 2.

Aus Rohſtoffgründen wird die Fertigung der Frequenzprüfer c für die Torniſterfunkgeräte d 2 eingeſchränkt.

Der Frequenzprüfer c gehört ab ſofort nicht mehr zur planmäßigen Ausſtattung des Geräts. Er wird als beſonderes Gerät herausgegeben und zum Schutz gegen Beſchädigungen in einen Transportkaſten verpackt.

KAN-Änderung bleibt vorbehalten.

Bis zur Fertigung der Transportkäſten iſt bei Abgabe von Torniſterfunkgeräten d 2 durch die Heereszeugämter

a) an Auffüllungs- und Umbildungseinheiten nur 1 Gerät je Einheit,
b) an die Feldzeugparke nur jedes 4. Gerät

mit Feldſunkſprecher c zu beſtücken.

Bei Abgabe der Geräte durch die Armee-Nachrichten-Parke an die Feldeinheiten iſt darauf zu achten, daß jede Einheit mit einem Frequenzprüfer c ausgeſtattet iſt. Die bisher allen Geräten beigegebenen Frequenzprüfer c verbleiben überplanmäßig in den Geräten.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 26. 5. 42
— 78 b 80/83 — AHA/Fz In (IV f).

495. Stahlflaſchen für techniſche Gaſe, Beſchaffen von Hochdruck-Azetylen-Entwicklern.

1. Es iſt feſtgeſtellt worden, daß firmeneigene Stahlflaſchen für techniſche Gaſe von Dienſtſtellen des Heeres als WH-Behälter durch Stempeleinſchlag gekennzeichnet worden ſind.

Nach den mit den Lieferfirmen für techniſche Gaſe abgeſchloſſenen Lieferverträgen werden beim Fehlen heereseigener Stahlflaſchen die techniſchen Gaſe in Leihbehältern geliefert, die nach Verbrauch des Inhalts wieder zurückzugeben ſind. Sie bleiben ausnahmslos Eigentum der Lieferfirma, Ankauf durch Dienſtſtellen des Heeres iſt ausgeſchloſſen. Es wird daher unterſagt, die Einprägungen auf den Stahlflaſchen zu ändern oder zu ergänzen.

2. Für die Verſorgung des Feldheeres mit Azetylen werden neben den Azetylenflaſchen (für Diſſousgas) auch Hochdruck-Azetylen-Entwickler beſchafft, die vornehmlich für Werkſtätten vorgeſehen ſind. Die Beſchaffung erfolgt künftig ausſchließlich durch das O. K. H.; der Ankauf durch nachgeordnete Dienſtſtellen iſt verboten.

Die Hochdruck-Azetylen-Entwickler werden den Bedarfsſtellen ohne Anfordern zugewieſen.

Karbid für den Betrieb der Hochdruck-Azetylen-Entwickler iſt auf dem Nachſchubdienſtwege für Gerät anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüſt u. BdE), 29. 5. 42
— 83 t — AHA/Fz In (IV h).

496. Bezug militäriſcher Zeitſchriften für das Erſatzheer.

Für die Beſtellungen auf den zentralen Bezug militäriſcher Zeitſchriften für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1942 gilt die Verfügung O. K. H. Gen St d H/O Qu V/S (IV) Nr. 295/42 vom 20. 2. 1942 in H. M. 1942 Nr. 227 mit folgenden Änderungen:

1. Seite 135 ſtreiche im 1. Abſatz »1. 4. bis 30. 6. 1942« und ſetze dafür »1. 7. bis 30. 9. 1942«. Streiche ferner »28. 3. 1942« und ſetze dafür »28. 6. 1942«.
2. Unter »1. Der Verlag E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochſtr. 68/71,« füge hinter »Zeitſchrift für Veterinärkunde« hinzu: »Wehrtechniſche Monatshefte«.
3. Streiche den drittletzten Abſatz »Der Verſand der Zeitſchriften erfolgt uſw.« und ſetze dafür: »Der Verſand der Zeitſchriften erfolgt an je eine Dienſtſtelle in jedem Standort. Hierzu ſind von den Wehrkreiskommandos uſw. bei der Beſtellung Verteiler mit einzureichen und den empfangenden Stellen Anweiſungen für die Weiterverteilung zuzuſtellen«.
4. Streiche im vorletzten Abſatz »20. 3. 1942« und ſetze dafür: »20. 6. 1942«.
5. Füge hinter dem vorletzten Abſatz (hinter: »... aufführen«) ein: »Der Verteiler enthält die Höchſtgrenze der zuläſſigen Beſtellungen. Innerhalb dieſer Höchſtgrenze ſind nur die Zeitſchriften zu beſtellen, für deren Bezug ein dienſtliches Intereſſe vorliegt.«

In der Anlage (H. M. 1942 S. 141 bis 145) ſind folgende Änderungen vorzunehmen:

6. Seite 141 unter »Für alle Waffen« ſtreiche bei »Stab Btl. (Abt.)« in Spalte »Gasſchutz und Luftſchutz« die Zahl 1.
7. Seite 141 unter »Artillerie und Nebeltruppe« ſtreiche bei »Erſ. Bttr.« in Spalte »Soldatentum« die Zahl 1, füge hinzu in der Spalte »Artilleriſtiſche Rundſchau« die Zahl 1. Streiche in der Spalte »Deutſche Reiterhefte« die Zahl 1 und ſetze dafür 1 [2]) mit der Fußnote [2]) nur für beſp. Bttr., füge hinzu in der Spalte »Die Panzertruppe« die Zahl 1 [3]) mit der Fußnote [3]) nur für Bttr. (mot).
8. Seite 142 füge unter »Fahrtruppe« bei »Nachſch. Erſ. Kp.« in der Spalte »Vierteljahreshefte für Pioniere« hinzu die Zahl 1. Hinter »Nachſch. Erſ. Kp.« füge hinzu »Heimatkraftfahrpark« und ſetze in die Spalte »Die Panzertruppe« die Zahl 1.
9. Seite 144 unter »Heeresſchulen« ſtreiche »Kav. Schule« und ſetze dafür »Schule für Schnelle Truppen — Potsdam/Krampnitz«. In der Spalte »Deutſche Reiterhefte« ſtreiche die Zahl 10 und ſetze dafür die Zahl 3. In der Spalte »Die Panzertruppe« ſtreiche die Zahl 5 und ſetze dafür die Zahl 10.

   Streiche bei »Geb. Art. Sch. Schule« in der Spalte »Artilleriſtiſche Rundſchau« die Zahl 1 und ſetze dafür die Zahl 10. In der Spalte »Militärwochenblatt«, »Deutſche Wehr« und »Kriegskunſt in Wort und Bild« füge jedesmal die Zahl 2 hinzu. In der Spalte »Militärwochenblatt oder Deutſche Wehr nach Wahl« ſtreiche die Zahl 1.

   Streiche »Schule für Schnelle Truppen — Wünsdorf —« und ſetze dafür: »Panzertruppenſchule«.

   Streiche bei »Heeres-Reit- und Fahrſchule und Schule für Schnelle Truppen — Potsdam/Krampnitz« »und Schule für Schnelle Truppen — Potsdam/Krampnitz«.

   Bei »Fahrtruppenſchule« füge in der Spalte »Artilleriſtiſche Rundſchau«, »Vierteljahreshefte für Pioniere« und »Der deutſche Militärarzt« jedesmal die Zahl 1 hinzu.
10. Seite 145 unter »Sonſtige Dienſtſtellen« ſtreiche »Hauptſtelle für Pſychologie und Raſſenkunde« mit allen Angaben.

    Streiche »Pſychologiſche Prüfſtellen« und ſetze dafür: »Perſonalprüfſtellen des Heeres«.
11. Füge am Schluß hinter »H. Abnahme-Beſchußſtellen« hinzu: »Heeresgeſtüt« und ſetze in die Spalte »Deutſche Reiterhefte« und »Zeitſchrift für Veterinärkunde« jedesmal die Zahl 1.

Füge ferner hinzu:
»Heeresgestüt-Nebenstellen«
1 »Deutsche Reiterhefte« und
1 »Zeitschrift für Veterinärkunde«.
Fohlenaufzuchtamt
1 »Deutsche Reiterhefte«.
Pferdepark für Heeresvollblutpferde
1 »Deutsche Reiterhefte«.

Die »Wehrtechnischen Monatshefte« können gehalten werden:
mit je 1 Exemplar von
»Stellv. Gen. Kdo. (W. K. K.)«
»W. B. Prag«
»Höh. Pi. Offz.«
»Rgts. Stab oder Stab selbst. Btl. (Abt.)«
»Heimatkraftfahrpark«
»Feldzeuggruppe«
»Feldzeuginspizient«
»Feldzeugkommando«
»Oberfeldzeugstab«
»Fz. Stab z. b. V.«
»Fz. Btl.«
»Fest. Pi. Kdr.«
»Fest. Pi. Stäbe«
»Techn. Ers. Btl.«
»Techn. Stabs-Kp.«
»Offizier- und Fähnrich-Kriegsschulen« (nur soweit Lehrgänge stattfinden)
»Inf. Schule«
»Schule für Schnelle Truppen — Potsdam/Krampnitz«
»Artl. Schule I«
»Artl. Schule II«
»Geb. Art. Sch. Schule«
»Pi. Schulen«
»Panzertruppenschule«
»Schule für Heeresmotorisierung«
»Heeres-Nachrichten-Schule«
»Fahrtruppenschule«
»Nebeltruppenschule«
»Heeres-Waffenmeisterschule«
»Heeres-Feuerwerkerschulen«
»Chef der Heeresarchive«
»Heeresarchive«
»Heeres-Abnahme-Insp.«
»Heeres-Abnahme-Beschußstelle«
»Rü In (Heer)«
»Rü Kdo (Heer)«
»H. Hochgebirgsschule«.

mit je 2 Exemplaren von:
»Generalstabslehrgänge«,
mit je 6 Exemplaren von:
»Ing. Offz. Akademie«.

O. K. H., 1. 6. 42
— 824/42 — Gen St d H/O Qu V (IV).

497. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
90	3 (W)	Wehrm. Bfh. 1. 5. 41	Gruppe Seelsorge: Die Mannschaftsstellen der Küster werden in Stellen für Beamte des mittleren Dienstes St. Gr. »Z« umgewandelt. Sie können mit Uffz. St. Gr. »G« besetzt werden, wenn keine Beamten gestellt werden können.	
91	7	Mil. Bfh. Gen. Gouv. 1. 11. 41	Zusätzlich zu O Qu/H (mot): 1 Schirrmeister (K) St. Gr. »O«.	Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. 4829/42 geh. v. 13. 5. 42
92	9	Ob. Kdo. Heer. Gru. 1. 3. 42	Die Stellengruppe des Adjutanten des Stabsoffiziers der Art. wird in »B« umgewandelt. An die Stelle des Ia Mess. Offizier (Ing.) (Verm.) tritt ein Ordonnanzoffizier St. Gr. »Z«.	Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. 3142/42 v. 27. 5. 42
93	17 (W)	W. Bfh. Niederlande 1. 11. 41	Zusätzlich: zur Führungsabteilung: 1 Gruppenleiter Ia, Gen. Stbs. Offz. (H) zur Oberquartiermeisterabteilung: 1 Offizier (W), Sachbearbeiter für Waffen und Gerät St. Gr. »K« (H) 1 Sachbearbeiter für Munition St. Gr. »K« (H) Gruppe Pferdevormusterung: 1 Gruppenleiter, 1. Pfd. Vorm. Offz., St. Gr. »B« (H) 1 Pfd. Vorm. Offizier, St. Gr. »B« (H) 1 Hilfsoffizier, St. Gr. »K« (H) 4 Unteroffiziere, Schreiber St. Gr. »G« (H) 2 Mannschaften*) St. Gr. »M« 2 Mannschaften, Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 2 leichte Personenkraftwagen *) einer kann mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden. Gruppe Seelsorge: Die Mannschaftsstellen der Küster werden in Stellen für Beamte des mittleren Dienstes St. Gr. »Z« umgewandelt. Sie können mit Uffz. St. Gr. »G« besetzt werden, wenn keine Beamten gestellt werden können.	Siehe O. K. W. W. F. St. Org. I Nr. 1397/42 geh. v. 26. 4. 42

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
94	18	Mil. Bfh. Belg. u. Nordfrankreich 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 Zensuroffizier St. Gr. »K«.	Siehe O.K.H. Gen St d H Org. Abt. 2901/42 v. 21. 5. 42
	18a	Mil. Bfh. Frankr. 1. 4. 42		
			Gruppe Seelsorge:	
95	18a	Mil. Bfh. Frankr. 1. 4. 42	Die Mannschaftsstellen der Küster werden in Stellen für Beamte des mittleren Dienstes St. Gr. Z»« umgewandelt. Sie können mit Uffz. St. Gr. »G« besetzt werden, wenn keine Beamten gestellt werden können.	
	19	Kdr. Gen. u. Bfh. in Serbien 30. 3. 42		
96	201 (T)	le. Inf. Kol. (T) 1. 2. 41	Die K. St. N. und K. A. N. treten außer Kraft. An ihre Stelle tritt Einheit Nr. 201.	
	201e	le. Inf. Kol. e 1. 2. 41		
97	412	Stb. Heer. Küst. Art. Rgts. 1. 5. 41	Die mit H. M. 42 Ziff. 383 lfde. Nr. 603 angeordnete Verstärkung gilt auch für die Heer. Küst. Art. Rgts. Stäbe 207, 527 und 940.	Siehe O.K.H. Gen St d H Org. Abt. 5357/42 geh. v. 27. 5. 42
			Zusätzlich: 1 Offizier (W) St. Gr. »Z«.	Stellen können nur allmählich der Personallage entsprechend besetzt werden.
98	490	Battr. K 3 (2 Gesch.) (mot Z) 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Zgkw. St. Gr. »M« 1 2. Kraftwagenfahrer für Zgkw. St. Gr. »M« 1 schwerer Zugkraftwagen 18 t (Sd. Kfz. 9) zum Auf- und Abbau der Geschütze. Das bisher als »zum Vorrat« bezeichnete Sd. Kfz. hat die gleiche Aufgabe.	
99	535a	Schallm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41	Die Zahl der le. M. G. erhöht sich auf 9.	
100	536a	Lichtm. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41	Die Zahl der le. M. G. erhöht sich auf 6.	
101	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41	Die Zahl der le. M. G. erhöht sich auf 12.	
102	540a	Stbs. Battr. (mot) le. Beob. Abt. (mot) 1. 12. 41	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 1 Sammlerkraftwagen (Kfz. 42)	
103	545	Beob. Battr. (mot) Panz. Div. 1. 11. 41	Anstelle des Kfz. 2/40 des Kfz. Instandsetzungstrupps tritt 1 mittlerer Lastkraftwagen (3 t), offen.	
104	615	schw. Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Zusätzlich zu kl. Fsp. Tr. c (mot): 1 Feldfernsprecher 33, Anf. Zeich. N 920.	
	617	Werf. Battr. (mot) 1. 11. 41		
105	625	Stbs. Battr. (mot) schw. Werf. Abt. (mot) 1. 11. 41	Es steht ein großer Feldkochherd anstelle des kleinen zu.	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
106	711b	Pi. Kp. b 1. 11. 41	Nur für dauernd selbständig auftretende Einheiten: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 29 Zusätzlich: 36 lange Spaten, Anf. Zeich. P 3058 27 lange Kreuzhacken, Anf. Zeich. P 3057 18 Sandschaufeln, 280 mm, Blattlänge Anf. Zeich. P 4284 Stoffgl. Ziff. 30: Zusätzlich: 3 gr. Pionierwerkzeugkasten Anl. P 1501, Anf. Zeich. P 3444 Stoffgl. Ziff. 40: anstelle des gr. Drucklufterzeugers tritt 1 kleiner Drucklufterzeuger, tragbar, Anl. P 2450, Anf. Zeich. P 4501, und anstelle des Bohrgeräts 34 1 Bohrgerät für einen kl. Drucklufterzeuger, Satz a, Anl. P 2457, Anf. Zeich. P 4971.	Soweit die Gerätlage es zuläßt, verbleibt der gr. Drucklufterzeuger
107	814	Feldnachkdtr. z. b. V. 1. 3. 42	Die Stellengruppen von 4 Nachrichtendolmetschern werden von »M« in »G« umgewandelt. Die sich neu ergebende Wachtmeisterstelle ist Nachrichtendolmetschern vorbehalten.	
108	913b	Prop. Staff. Serbien 1. 4. 42	Die Zahl der Personenkraftwagen der Gruppe Aktivpropaganda wird um 1 vermindert, die Zahl der kl. Lautsprecherkraftwagen (Kfz. 17) um 1 erhöht.	
109	1157	Stb. Panz. Abt. (F. L.) 5. 1. 42	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für gp. Kw. St. Gr. »M« 1 Krankenträger (zugl. 2. Kw. Fahr. für gp. Kw.) St. Gr. »M« 1 mittlerer Krankenpanzerwagen (Sd. Kfz. 251/8) 1 Masch. Pistole	
110	1169r	Eisb. Panz. Zg. 26—28 8. 1. 42	Die Bezeichnung der Einheit lautet jetzt: »Eisb. Panz. Zg. 26 und 28	
111	1169s	Eisb. Panz. Zg. 27 25. 5. 42	Eisb. Panz. Zg. 27 erhält diese K. St. N. und K. A. N.	
112	1205	Stb. Div. Nachsch. Führ. Sich. Div. 1. 3. 42	Zusätzlich: 1 Adjutant, St. Gr. »Z«.	
113	1304	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 11. 41	Von den 20 Stellen für Kriegszahnärzte, Beamte des höh. Dienstes, werden 3 in Stellen für San. Offz. (Z) St. Gr. »B« und 17 in Stellen für San. Offz. (Z) St. Gr. »Z/K« umgewandelt.	
	1304 (Trop)	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) (Trop.) 1. 1. 42		
114	1365	Krkw. Zg. 1. 11. 41	Zusätzlich: 1 le. M. G. K. A. N. zusätzlich: 1 Zweibein, Anf. Zeich. J 6100 1 Dreibein, Anf. Zeich. J 66501 1 Satz Zub. u. Vorr. Sach. Satz b. Anf. Zeich. J 64002 1 Erg. Kasten für M. G. 34 mit Inhalt Anf. Zeich. J 68601.	
115	1603	Fstgs. Pi. Stb. 1. 11. 41	Auf Seite a Zeile 31 Hauptspalte muß es heißen: davon 2[1])[2]) (Druckfehler).	
116	1803	Kdr. Techn. Tr. 1. 3. 42	Der Zusatz »(mot)« ist in der Bezeichnung der Einheit zu streichen.	

Lfd. Nr.	Nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
117	2021	Gru. geh. F. Pol. 1. 3. 42	Die 45 für Hilfspolizeidienst in der Mannschaftsspalte ausgebrachten Stellen sind Planstellen der St. Gr. »O« bis »M«.	
118	2045 2046	Str. Baukp. 1. 3. 42 Baukp. 1. 3. 42	K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24d. zusätzlich: 1 Leuchtpistole mit Zubehör, Anl. N 2811, Anf. Zeich. N 4029 nebst Leuchtmunition.	
119	2077	Druck. Battr. (mot) Heer. Gru. 30. 3. 42	Die Offizierstellen können mit Offizieren (Ing.) (Verm.) besetzt werden.	
120	2142	Heer. Fz. Pk. 1. 3. 42	Gruppe 2 (Beob., Verm., Wetterdienst- und Ballongerät) zusätzlich: 1 Offizier (W) St. Gr. »Z« 2 Schirrmeister (Fz) oder Feuerwerker St. Gr. »O« 4 Geräthilfswarte zugl. Schreiber St. Gr. »M« 10 Handwerker; St. Gr. »M« darunter 1 Tischler, 1 Schlosser, 1 Feinmechaniker, 1 Nachr. Mechaniker, 1 Elektriker 2 Kraftwagenfahrer für Lkw. St. Gr. »M« 2 2. Kraftwagenfahrer St. Gr. »M« 2 mittlere Lastkraftwagen (3 t) offen es entfallen: 1 Gerätunteroffizier und das m. Krad.	
121	2201a	Feldkdtr. F 1. 11. 41	Die fehlenden Fußnoten lauten: *) Stellen können mit nicht wehrpflichtigen Zivilpersonen besetzt werden. †) tritt nur auf besonderen Befehl hinzu.	
122	2208 (W)	Wehrm. Ortskdtr. Dnjepropetrowsk 17. 3. 42	Zusätzlich: Ib 1 Sachbearbeiter Ib, St. Gr. »K« (H) 1 Hilfsoffizier St. Gr. »Z« (H) 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« (H) 4 Mannschaften, Schreiber und Melder St. Gr. »M« (H) Ic 1 Sachbearbeiter St. Gr. »Z/K« (H) 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« (H) 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« (H)	Siehe O. K. W. WZ I 1322/42 geh. v. 11. 5. 42
123	2209b	Dt. Standortkdtr. Neapel 1. 2. 42	Die Stelle des Dolmetschers St. Gr. »Z« wird in die Stelle eines Ordonnanzoffiziers, zugl. Dolmetscher St. Gr. »K« umgewandelt.	
124	2211	Kdtr. Warschau 1. 11. 41	Zusätzlich zu Quartieramt: 2 Zahlmeister, Beamte des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »Z«	Siehe O. K. H. Gen St d H Org. Abt. 4927/42 geh. v. 15. 5. 42
125	2411	Stb. Feldstrf. Gef. Abt. Kdt. Feldstrf. Lag. 8. 4. 42	Zusätzlich: 1 Unteroffizier für Fernsprechdienst St. Gr. »G« 2 Mannschaften für Fernsprechdienst St. Gr. »M«	
126	2421	Kp. Feldstrf. Gef. Abt. Kp. Feldstrf. Lag. 8. 4. 42	Zusätzlich: 1 Fahrer vom Bock St. Gr. »M«	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
127	4006	Kdo. Inf. Div. (Besatzung) 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 Offizier für Kartenverwaltung St. Gr. »Z« 1 Mann für Kartenverwaltung St. Gr. »M« 2 Mannschaften persönliche Ordonnanzen für IVb und IVc St. Gr. »M« Die Stellengruppen des Div. Arztes und des Div. Veterinärs werden in »R« umgewandet.	
128	4014	Stb. Inf. Rgts. (Besatzung) 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Waffenunteroffizier (Wffm.) St. Gr. »O« 2 Mannschaften (1 Schreiber, 1 Zeichner) St. Gr. »M«	
129	4025	Stb. Inf. Btls. (Besatzung) 1. 5. 41	Zusätzlich: Nachrichtenstaffel 1 Unteroffizier, Führer (auf Rad) St. Gr. »G« 1 Fernsprecher z. b. V. (auf Rad) St. Gr. »M« 3 kl. Fernsprechtrupps d zu je: 1 Uffz., Fernsprecher St. Gr. »G« 4 Mannschaften, Fernsprecher St. Gr. »M« 1 Fahrer vom Bock St. Gr. »M« 1 landesübl. Fahrzeug, Ersatz für Hf. 1 mit 2 leichten Zugpferden K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c zusätzlich: 3 Satz kl. Fernsprechtrupp d Anl. N1005 1 Satz Fernsprechvermittlung zu 10 Anschlüssen (Anl. N 1973 Anf. Zeich. N 7956)	
130	4047	Strf. Abt. Groß-Berlin 1. 6. 41	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »K« 2 Offiziere für Streifendienst St. Gr. »K« 2 Offiziere für Ermittlungen St. Gr. »K«	
131	4083	Feldhalblaz. (tmot) (Besatzung) 1. 2. 41	Zusätzlich: 1 San. Offizier (Z) St. Gr. »Z/K« 2 San. Offz., davon 1 Zahntechniker St. Gr. »G« 5 San. Soldaten St. Gr. »M« Bei dem Mann für zahnärztl. Dienst (Seite a Zeile 14) ist das Wort »Zahntechniker« zu streichen. Es sind 6 leichte und 8 schwere Zugpferde zuständig. K. A. N. Stoffgl. Ziff. 36a zusätzlich: 1 zahnärztl. Gerät 41, leichter Satz Anl. S 1403, Anf. Zeich. S 882 2 Marschtaschen für Zahnärzte mit Inhalt Anl. S 1435 Anf. Zeich. S 928	
132	4078	Stb. Art. Abt. (Besatzung) 1. 5. 41	Zusätzlich: 1 Feuerwerker, St. Gr. »O« 1 Art. Verm. Trupp nach K. St. N. und K. A. N. 582 vom 1. 11. 41	
133	4870	Stb. Prop. Abt. 1. 4. 42	Zusätzlich: 1 leitender Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw. Dienstes, St. Gr. »K«	
134	5007	W. B. Prag 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Unteroffizier, Schreiber für Mar. Verbdgs. Offz. St. Gr. »O« (M)	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
135	6005 6007	Stb. Inf. Ers. Rgt. 1. 4. 41 Stb. Geb. Jäg. Ers. Rgt. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Veterinäroffizier St. Gr. »B«	Der dienstälteste Vet. Offizier im Div. Bereich ist zugleich beratender Veterinär beim Kdo. Div., der dienstälteste Abt. Veterinär der Art. Abt. ist zugleich Rgts. Veterinär.
136	6107 6211 6611	Stb. Kav. Ers. Abt. 1. 4. 41 Stb. Art. Ers. Abt. Stb. Geb. Art. Ers. Abt. Stb. reit. Art. Ers. Abt. 1. 4. 41 Stb. Fahr-Ers. Abt. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 Veterinäroffizier St. Gr. »K«	Der dienstälteste Vet. Offizier im Div. Bereich ist zugleich beratender Veterinär beim Kdo. Div., der dienstälteste Abt. Veterinär der Art. Abt. ist zugleich Rgts. Veterinär
137	6546 6553	Stb. Ausb. Lehrabt. für Schütz. Ers. Btle. 25. 3. 42 Lehrkp. Ausb. Lehrabt. Schütz. Ers. Btle. 25. 3. 42	Zusätzlich: 1 Uffz. für Bekleidung St. Gr. »G«	
138	6552	Ausb. Kp. Ausb. Lehrabt. Schütz. Ers. Btle. 25. 3. 42	Es sind 10 le. M. G. zuständig	In K. A. N. bereits berücksichtigt.
139	6715	Bau-Ers. Kp. 1. 4. 41	Zusätzlich: 1 le. M. G. (Beute) K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24 d: zusätzlich: 1 Leuchtpistole mit Zubehör, Anl. N 2811, Anf. Zeich. N 4029 nebst Leuchtmunition	
140	7707	Sd. Stb. GBK-West 1. 12. 41	Der Gruppenleiter der Gruppe VI ist ein Beamter des gehob. techn. Dienstes (Druckfehler)	
141	8220	Art. Schießschule Thorn	Die Stellengruppe des Kommandeurs wird in »J« umgewandelt	
142	8351	Pi. Schule II 1. 4. 41	Zusätzlich zur Stabskompanie: 1 Unteroffizier, Schreiber St. Gr. »G« 1 Mann, Schreiber St. Gr. »M« als Personalreserve des OKH: 50 Schirrmeister (P) St. Gr. »O«	
143	9005	Heer. Wffm. Schule, Lehrk. 1. 4. 41	Der Unterrichtsleiter erhält die Stellengruppe »R«	

Bei nachfolgenden Sanitätseinheiten werden die Stellen für Kriegszahnärzte, Beamte des höheren Dienstes in Stellen für Sanitätsoffiziere (Z) St. Gr. »Z/K« umgewandelt.

Soweit Sanitätsoffiziere (Z) noch nicht zur Verfügung stehen, werden die Stellen bis auf weiteres durch Sanitätsoffiziere (Ärzte mit zahnärztlicher Bestallung) oder durch Kriegszahnärzte (Beamte a. K. des höheren Dienstes) wahrgenommen.
75, 1309, 1310, 1313, 1314, 1314 (Trop.), 1317, 1320, 1341, 1342 (Trop.), 1348, 1352, 1352 (Trop.), 1395, 4083.

Nachfolgende Einheiten erhalten in K. A. N. Stoffgl. Ziff. 1 je 9 Gewehrgranatgeräte Anl. J 23 Anf. Zeich. 1 — 7133 J mit Einzelteilen gem. H. M. 42 Ziff. 407 und in Stoffgl. Ziff. 13 je 270 Gewehr-Sprenggranaten mit Kartuschen und je 270 Gewehr-Panzergranaten mit Kartuschen in Packgefäßen zu 30 Stück:
131 a, 131 c, 132 c, 133 c, 132 d, 138 c, 312, 356, 711 a, 711 b, 711 c, 711 d, 712, 714, 721, 723, 1112, 1112 c, 1113, 1113 (gp.), 1114, 1114 (gp.).

Die Zuteilung erfolgt ohne Anforderung nach Lage der Fertigung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) 7. 6. 42
— 7120/42 — A H A V.

498. Änderung von Druckvorschriften.

A.

— H. Dv. 21 II. Teil vom 11. 8. 39 —

Schnellberichte über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle des Feld- und Ersatzheeres.

Die Bestimmungen über Schnellberichte in H. Dv. 21 II. Teil (Deckblatt 3) Nr. 19b, 19c und 24b werden ab Schnellbericht für Juni 1942 durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.

»19b. (1) Von den Truppenärzten bzw. Lazaretten und Hauptverbandplätzen ist am 1. jeden Monats über den vergangenen Monat ein Schnellbericht über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle ihrer Einheit bzw. in die Sanitätseinrichtungen aufgenommene Wehrmachtangehörige auf dem Sanitätsdienstweg nach folgendem Muster A, wenn nötig fernschriftlich (Dringlichkeitsstufe SS D), vorzulegen. Die Berichtszeit umfaßt den vorangegangenen Kalendermonat.

Muster A (Feldheer)

für

Schnellberichte über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle

der Dienststelle Feldpost-Nr.: .....
für Monat: .....
(des / der Batl. usw. Laz., Regt., Div., Korps, Armee) Offiziere in ( ); die Klammerzahl ist in der Hauptzahl enthalten.

1. Während der Berichtszeit kamen in Zugang:
   a) an Verwundungen und Erkrankungen durch Feindeinwirkung (Feld II 3d des Truppenkrankennachweises): .....
   b) andere Kranke (Feld II 4b des Truppenkrankennachweises): .....
2. Krankenbestand an Wehrmachtangehörigen am letzten Tag des Monats in Lazaretten und Hauptverbandplätzen an
   a) Verwundungen und Erkrankungen durch Feindeinwirkung (Kr.-Nw. Nr. 31): .....
   b) anderen Kranken (Kr.-Nw. Nrn. 1—30, 32—36): .....
3. Zahl der Todesfälle während der Berichtszeit bei der Truppe (Felder III 5a bis d des Truppenkrankennachweises) durch
   a) Feindeinwirkung: .....
   b) Unfall: .....
   c) Selbstmord: .....
   d) Krankheit: .....
4. In Lazaretten starben während der Berichtszeit Wehrmachtangehörige an den Folgen von
   a) Feindeinwirkung: .....
   b) Unfall: .....
   c) Selbstmord .....
   d) Krankheit: .....
5. Unter den Zugängen bei 1. befinden sich Geschlechtskranke: .....
6. Der Truppe wurden während der Berichtszeit Truppenkranke (Feld II 6d des Truppenkrankennachweises) und Lazarettkranke wieder dienstfähig zugeführt.

Beispiel
für
Meldung durch Fernschreiber

An
.....

Schnellbericht über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle des Feldheeres für Juni 1942

erstens	a	168	(4)
	b	781	(2)
zweitens	a	121	(3)
	b	352	(4)
drittens	a	74	(1)
	b	12	(—)
	c	8	(—)
	d	4	(1)
viertens	a	68	(2)
	b	10	(1)
	c	3	(—)
	d	15	(—)
fünftens		18	(—)
sechstens		825	(12)

Feldpost-Nr. der absendenden Dienststelle

(2) Die Zahlen zu 1., 3., 5. und 6. des Schnellberichtes sind von den Truppenärzten, die Zahlen zu 2. von den Lazaretten und Hauptverbandplätzen und die Zahlen zu 4. nur von den Lazaretten auf dem bei (3) bestimmten Dienstweg zu melden.

Die Zahlen zu 3. müssen in denen zu 1. enthalten sein.

(3) Vorlagefristen (fernmündlich bzw. durch Fernschreiber):

Batl. usw. Arzt am 1. j. Mts. an Regts. Arzt,
Regts. Arzt / Hauptverbandplatz / Lazarett } am 2. j. Mts. an Div. Arzt oder nächsten vorgesetzten San. Offz.,
Div. Arzt am 3. j. Mts. an Korpsarzt,
Korpsarzt am 4. j. Mts. an Armeearzt,
Armeearzt am 5. j. Mts. an Heeres-Sanitätsinspekteur.

(4) Truppenärzte von Heerestruppen oder dem Oberkommando des Heeres unmittelbar unterstellten Einheiten (Lazarette) melden über Regts. Arzt usw. an den Armeearzt oder Leit. San. Offz., dem sie unterstellt sind oder in dessen Bereich sie liegen. Bei veränderter Unterstellung oder Verlegung einer Einheit innerhalb eines Berichtsabschnittes gilt für die Vorlage H. Dv. 21 II. Teil Nr. 4b Abs. 2 sinngemäß.

(5) Die Truppenärzte bei selbständigen Verbänden (Korpstruppen, Armeetruppen oder Heerestruppen) melden fernmündlich so rechtzeitig an die vorgesetzte Sanitätsdienststelle, daß diese den Schnellbericht fristgerecht weiterreichen kann.

(6) Truppenärzte der Transportkommandanturen, der Bahnhofsoffiziere und die Lazarettzüge melden nicht.

(7) Die vorgesetzten Sanitätsdienststellen fassen die eingehenden Meldungen für ihren Bereich zusammen.

19c. Die wieder von den Lazaretten dienstfähig bei der Truppe eingetroffenen Wehrmachtangehörigen, die unter 6 des Schnellberichtes mit den dienstfähig gewordenen Truppenkranken zu melden sind, sind auf Grund der bei der Truppe eingegangenen Meldungen nach H. Dv. 21 II. Teil Nr. 16a und 28a festzustellen.

24b. (1) Von den Truppenärzten des Ersatzheeres bzw. Reservelazaretten ist am 3. j. Mts. über den vergangenen Monat ein Schnellbericht über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle ihrer Einheit bzw. in Reservelazaretten aufgenommenen Wehrmachtangehörigen auf dem Sanitätsdienstweg nach folgendem Muster B vorzulegen. Die Berichtszeit umfaßt den Kalendermonat.

Muster B (Ersatzheer)

für Schnellbericht über Verwundete, andere Kranke und Todesfälle

für Monat .....
(des / der Ers. Batl. usw., Res. Laz., Bereich d. San. Abt., Wehrkr.)

Die Meldungen nach 1 bis 6 des Musters A (Nr. 19b (1)) sind auch in diesem Schnellbericht zu machen, nur entfällt bei 2 der Krankenbestand in Hauptverbandplätzen. Außerdem ist zu melden als

7. Von den bei 6 Aufgeführten wurden den Lazaretten vom Feldheer überwiesen. .....

Beispiel für Meldung durch Fernschreiber siehe Beispiel zu Muster A (Nr. 19b (1)), jedoch ist anzufügen als

siebentens 412 (8)

(2) Vorlagefristen:

Truppenarzt bzw. Reservelazarett (schriftlich) am 3. j. Mts. an San. Abt.,

San. Abt. (fernmündlich) am 5. j. Mts. an Wehrkreisarzt,

Wehrkreisarzt »geheim« am 6. j. Mts. durch Fernschreiben an Heeressanitätsinspekteur.

(3) Die Bestimmungen bei Nr. 19b (2), (4) bis (7) und Nr. 19c gelten sinngemäß.

(4) Sind dem Wehrkreis Truppenteile des Feldheeres zeitweilig unterstellt, so ist je ein Schnellbericht nach Muster A und Muster B vom Wehrkreisarzt einzureichen. Die von Reservelazaretten zu meldenden Zahlen sind immer im Schnellbericht nach Muster B nachzuweisen.«

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten. Die Nrn. 19b, 19c und 24b der H. Dv. 21 II. Teil sind handschriftlich mit Hinweis zu versehen.

Die Erlasse H. M. 1942 Nr. 53, Nr. 338 »Der H. San. Insp. 89a/b 14 Beih. S In/Wi G (IIc) Nr. 3210/42 vom 18. 4. 42« — nur an Wehrkreisärzte ergangen — und Fernschreiben »Der H. San. Insp. Nr. 3210/42 II. Ang. vom 12. 5. 42 — nur an Lt. San. Offz. b. M. i. G., Wm. Bef. Ukraine und Ostland ergangen — treten mit Vorlage der Meldungen für Mai außer Kraft.

O. K. H., 2. 6. 42

— 89 a/b 14 Beih. — AHA/S In/Wi G (II c).

B.

H. Dv. 275 (M. Dv. Nr. 253 L. Dv. 2801) — Feldgendarmerievorschrift v. 29. 7. 1940.

1. Der zu Ziffer 14 in den H. M. 1941 Nr. 469 (1) erfolgte Zusatz wird aufgehoben.

2. In Ziffer 14 ist hinter dem letzten Absatz hinzuzufügen: »Die Änderung im Dienstverhältnis der Feldgendarmerie kann ausgesetzt werden, wenn vor Bekanntgabe der Beförderung bei der Heimatdienststelle ein Feldgendarm sich Verfehlungen zuschulden kommen läßt (Bewährungsfrist). Bei schweren Verfehlungen ist eine Angleichung der Dienstgrade nicht vorzunehmen, sondern nach Ziffer 18 zu verfahren.

3. In Ziffer 13, Abs. 2 und Ziffer 14, letzter Absatz, letzter Satz ist hinter die Worte »Die Beförderung in der Ordnungspolizei bewirkt« das Wort »sodann« einzufügen.

4. In Ziffer 18 ist hinter dem 1. Absatz einzufügen: »Die Überweisungspapiere und die Vorgänge, auf Grund derer die Kommandobehörde die Versetzung ausgesprochen hat, sind der Ersatzabteilung umgehend zuzustellen«.

5. Ziffer 41 i ist durch folgenden Zusatz zu ergänzen: »Die Feldgendarmerie hat Ersuchen eines Gerichtsherrn oder des von ihm beauftragten Untersuchungsführers um Vornahme von Ermittlungen oder sonstigen Maßnahmen auszuführen«.

Die Ergänzungen sind handschriftlich vorzunehmen. Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 5. 42
1300/42 — AHA/Ag K/In 8 (I b).

C.

H. Dv. 470/5c — N. f. D. vom 17. 7. 40.

Setze in Anlage 5 anstatt Führerwimpel 200 : 660 den Hakenkreuzwimpel 200 : 300 wie z. B. in Anlage 5 zur H. Dv. 470/7 u. a.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 42
Ag K/In 6 (III H).

D.

Berichtigung der D 246 vom 23. 7. 1940.

Auf dem äußeren Umschlag, dem inneren Titelblatt und den nachfolgenden Seiten ist jedesmal zu ändern:

s. F. H. 18/40 in »s. F. H. 42«

s. 10 cm K. 18/40 in »s. 10 cm K. 42«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 5. 42
— 89 — Wa Z 4 (III).

E.

H. Dv. g 4 v. 3. 3. 40.

Die Anlage 5 der H. Dv. g 4 ist wie nachstehend zu berichtigen:

1. Seite 163
Zeile 3 und 4 von oben streiche: »und Einlegescheiben«.

2. Seite 163
Zeile 1 bis 7 von unten ist zu streichen und dafür zu setzen:
»Beim Einsetzen der Ladung (kleine Ladung rote Cellophanabdeckung, rote Ringfugenlackierung, Länge der Patrone 56 mm; große Ladung grüne Cellophanabdeckung, grüne Ringfugenlackierung, Länge der Patrone 69,5 mm) wird diese bis zur Anlage des Patronenbodens eingesetzt. Hierauf wird der Gewindestift wieder fest eingeschraubt. Das Vorstehen des Gewindestiftes bis zu 2 mm ist unbedenklich.«

3. Seite 164
Zeilen 1 bis 11 von oben sind zu streichen
Als neuer Absatz ist aufzunehmen:
»Das Verschießen anderer als der vorstehend bezeichneten Ladungen ist verboten.«

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 5. 42
— 6066/41 g — AHA/In 2 (VI).

F.

Anhang 2 zur H. Dv. 1a, Seite 51a, lfd. Nr. 28.

N. f. D. »Das Schießen mit dem 15 cm Nebelwerfer 41 und den 28/32 cm Nebelwerfer 41 und Technische Feuerleitung« vom 1. 3. 42.

Andere handschriftlich:

1. auf Seite 22 in Ziffer 33, vorletzte Zeile »800 m« in »600 m« und
2. auf Seite 25 in Ziffer 41/2 »750 m« in »1250 m«.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

O. K. H., 30. 5. 42

34r
750/42 Gen St d H/Gen d Nbl Tr b. Ob. d. H. (III).

499. Berichtigung zum Kriegssoll an Vorschriften.

A. Einzelheft 13 Teil 6.

In dem »Kriegssoll an Vorschriften« für folgende Einheiten:

1. Stab eines Pionier-Ersatzbataillons — Nr. 6311 — v. 1. 5. 1942,
2. Pionier-Ersatzkompanie — Nr. 6321 — v. 1. 3. 1942,
3. Pionier-Ersatzkompanie (mot) — Nr. 6323 — v. 1. 5. 1942,

4. Stab eines Brückenbau-Ersatzbataillons — Nr. 6309 — v. 1. 5. 1942

muß es jeweils heißen:

statt D 528/3
»D 528/2«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 6. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (V).

B. Merkbl. über die Nbl. Tr.

Das Merkblatt (geheim) »Merkbl. über d. Nbl. Tr.« ist in den nachstehenden Kriegsfolls zu streichen:

K. Soll für alle Art. Rgts. Stb. d. Feldheeres,
K. Soll für alle Stbe. d. Nbl. Tr. d. Feldheeres.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 6. 42
— 89 a / b — AHA V H Dv (III).

500. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
444/1522 N. f. D.	Die Munition des 15 cm-Nebelwerfers 41 Teil I a) 15 cm Wgr. 41 w. Kh. Nb. b) 15 cm Wgr. 41 Spr. c) 15 cm Wgr. 41 Ex. 22. 4. 42
651/13 N. f. D.	Pz. Sfl. 1 für 7,62 cm Pak 36 (Fahrgestell Pz. Kpfw. II Ausf. D 2) Vorläufige Gerätbeschreibung und Beladeplan 27. 4. 42
652/34 N. f. D.	Pz. Sfl. 2 für 7,62 cm Pak 36 (Fahrgestell Pz. Kpfw. 38 (t)) Vorläufige Gerätbeschreibung und Beladeplan 27. 4. 42
1682 N. f. D.	Kurze Beschreibung und Bedienungsanleitung des 5 cm Festungs-Granatwerfers (f) in Feldstellung 1. 2. 42

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 420/155 N. f. D.	Anfertigen der Munition der 7,62 cm Pak 36 24. 4. 42
420/157+	vom 9. 5. 42
420/158+	vom 14. 5. 42
420/309+	vom 14. 5. 42
420/454 N. f. D.	Anfertigen der Munition des schweren Infanteriegeschützes 33 15. 4. 42
420/458 N. f. D.	Anfertigen der Munition der s. F. H. 36 17. 4. 42
420/705 N. f. D.	Anfertigen der Munition der Bruno N. K. (E) 28. 4. 42

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

2. Deckblätter:

Deckbl. Nr	Zur D-Nr.
35—58	143 (N. f. D.)
1	651/62+

Der Bedarf ist bei der zuständigen Feldvorschriftenstelle bzw. beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bei Anforderung des Deckblattes Nr. 1 zur D 651/62 + ist Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften erforderlich.

C. Es wurden nachgedruckt:

D 420/2	(N. f. D.)	vom 17. 2. 41
D 420/304	»	» 22. 11. 41
D 420/450	»	» 22. 5. 41
D 420/603	»	» 21. 7. 41
D 1511/2+		» 1. 5. 39

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsfolls an Vorschriften an die zuständigen Feldvorschriftenstellen bzw. an die zuständigen Stellv. Gen. Kdos. richten.

D. Es treten außer Kraft:

D 420/157+		vom 11. 2. 42
D 420/158+		» 9. 2. 42
D 420/309+		» 11. 2. 42
D 438	(N. f. D.)	» 14. 12. 37
D 444	»	» 10. 4. 41
D 514/4	»	» 1. 10. 39

Die D 514/4 (N. f. D.) wurde ersetzt durch H. Dv. 220/4 c vom 1. 3. 42.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 6. 42
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

501. Ausgabe von Deckblättern.

1. 1. Deckblattfolge (neue Dreiteilung) vom 1. 5. 1942 zur H. Dv. 1/5 — N. f. D. — Kriegsfoll (Heer) an Vorschriften Heft 5: Nebeltruppe o. D.

2. Deckblatt Nr. 2 bis 9 vom April 1942 zur H. Dv. 119/414 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die schwere 10,5 cm Kanone 332 (f) — frz L 36 S — mit der 10,5 cm Granate 36 (f) Vom Januar 1941.

3. Deckblatt Nr. 2 bis 11 vom April 1942 zur H. Dv. 119/530 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Schußtafel für die 15,5 cm Kanone G. P. F. (f) mit der 15,5 cm Granate 15 B. G. P. 15,5 cm Granate 15 B. G. P. mit Haube M. 1927 B. G. P. und der 15,5 cm Stahlgußgranate 18 F. A. T. O. Vom September 1940.

4. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom April 1942 zur H. Dv. 119/603 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Kommandotafel für die 16,4 cm Kanone 93/96 M (Eisenbahn) (f) mit der 16,4 cm Stahlgußgranate 15 D (f) Nur für beobachtete Schießen! Vom August 1940.

5. Deckblatt Nr. 1 bis 6 vom April 1942 zur H. Dv. 119/604 Vorläufig — N. f. D. — Vorläufige Kommandotafel für die 16,4 cm Kanone 93/96 H (Eisenbahn) (f) mit der 16,4 cm Stahlgußgranate 15 D (f) Nur für beobachtete Schießen! Vom August 1940.

6. Deckblatt Nr. 3 bis 6 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/611 Vorläufige Schußtafel für die 19,4 cm Kanone 70/93 (Eisenbahn) (f) mit
Vorläufig — N. f. D. — der 19,4 cm Stahlgußgranate F. A. O. (f) Vom August 1940.

7. Deckblatt Nr. 1 bis 8 vom April 1942 zur
H. Dv. 119/612 Vorläufige Schußtafel für die 19,4 cm Kanone G. P. F. (f) mit der 19,4 cm
Vorläufig — N. f. D. — Stahlgranate 21 (f)
Vom August 1940.

8. Deckblatt Nr. 8 bis 13 vom März 1942 zur
H. Dv. 119/613 Schußtafel für die 20 cm Kanone
— N. f. D. — (Eisenbahn) mit der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 Kz. (mit Haube) und der 20,3 cm Sprenggranate L/4,7 m. Bdz. (mit Haube)
Vom August 1940.

9. Deckblatt Nr. 4 bis 10 vom Mai 1942 zur
H. Dv. 481/40 Merkblätter für die Munition des
— N. f. D. — langen 21 cm Mörsers (lg. 21 cm Mrs.) Vom 23. 5. 1940.

10. Deckblatt Nr. 1 bis 7 vom April 1942 zu »Richtlinien für die Ausbildung der Funker im Gerätbedienen«
Vom 10. 10. 1941.

11. Deckblatt Nr. 1 bis 4 vom April 1942 zur
L. Dv. 400/4b Ausbildung am Kommandogerät 40
— N. f. D. — Vom Oktober 1941.

12. Deckblatt Nr. 1 bis 14 von 1942 zur
L. Dv. 449 Nachweisung des Geräts für die
— N. f. D. — Waffenwerkstatt einer Flakabteilung
Vom Mai 1939.

13. Deckblatt Nr. 34 bis 39 vom April 1942 zur
L. Dv. 467 Vorschrift für das Laden der 8,8 cm
— N. f. D. — Sprenggranate L/4,5 cm (Kz) als Brisanz- und Übungsmunition
Vom 25. 9. 1936.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 9, 11 bis 13 sind in der H. Dv. 1a bzw. L. Dv. 1/1 bei den betreffenden Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 10 sind im Anh. 2 zur H. Dv. 1a Seite 48 lfd. Nr. 10 in der 3. Längsspalte nachzutragen.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 2, 3, 6, 7, 8 sind anzufordern:

1. vom Feldheer:
   a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen,
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim zuständigen Versorgungsbezirk;
2. vom Ersatzheer:
   a) von den Stäben bei den Stellv. Generalkommandos (VVSt),
   b) von den Batterien (zum Einlegen ins Gerät) beim Heeres-Zeugamt Spandau.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 5, 9, 10 sind vom Feld- bzw. Ersatzheer gemäß »Merkblatt über Anfordern, Verwalten und Behandeln von Heeresvorschriften« Nr. 10000/41 AHA V/H Dv (VI) vom 1. 1. 1942 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen (FVSt...) bzw. Wehrkreiskommandos (W Kdos VVSt), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1, 4, 11, 12, 13 wurden an die in Frage kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 42
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

---

502. Rückführung der im Sommer 1942 zum Studium usw. beurlaubten Soldaten und Wehrmachtbeamten

A.

1. Der Urlaub endet mit Ablauf des Tages der Ablegung der Prüfung, spätestens jedoch zum Semesterschluß am 31. 7. 1942.

2. Die Urlauber — einschl. der beurlaubten Angehörigen der Panzerarmee Afrika (H. M. 1942 Nr. 191) und der zu Studienzwecken beurlaubten versehrten Soldaten (H. M. 1942 Nr. 334) — sind grundsätzlich ihren Stammtruppenteilen zuzuführen.

Im übrigen gelten für die Rückführung sinngemäß die Bestimmungen H. M. 1942 Nr. 190 Abschn. A, 2 und 3, d. h.

a) Offiziere treten am 1. 8. 1942 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil zurück. Ihre Freigabe für eine Verwendung im Feldheer ist von den stellv. Generalkommandos beim O. K. H./P A zu beantragen. Dabei ist besonders zum Ausdruck zu bringen, daß es sich um Studienurlauber handelt.

b) Wehrmachtbeamte — Heer — treten nach Ablauf des Studienurlaubs sofort, spätestens jedoch am 1. 8. 1942 zu der Dienststelle des Ersatzheeres (Wehrkreisverwaltung, stellv. Generalkommando — W. Kdo.), aus der sie stammen.

Diese Wehrkreisverwaltungen bzw. stellv. Generalkommandos (W. Kdos.) haben zu verfügen, ob die Beamten im Ersatzheer Verwendung finden oder ihren Platz im Feldheer — soweit sie einen solchen vor Antritt des Urlaubs innehatten — wieder einzunehmen haben.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die als Anwärter für den höheren Intendanturdienst zur Akademie kommandierten Soldaten.

Beamte des techn. Dienstes werden nach Ablauf des Studienurlaubs, spätestens ab 1. 8. 1942 zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil versetzt unter gleichzeitiger Kommandierung zu den »Techn. Lehrgängen Vaihingen« bei Stuttgart, zu denen sie durch die Standortältesten unmittelbar in Marsch zu setzen sind.

Meldung der Inmarschsetzung an O. K. H./In T.

c) Unteroffiziere und Mannschaften sind nicht unmittelbar zu ihren Feldeinheiten, sondern am 1. Tage nach Ablauf des Urlaubs, spätestens jedoch am 1. 8. 1942 durch den zuständigen Standortältesten oder Kommandanten zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil in Marsch zu setzen. Von diesem sind sie, wenn sie einem Feldtruppenteil angehört haben, genau wie Genesene, ihrem Stammtruppenteil zuzuführen. Sie gelten mit Abschluß ihres Studiums (Prüfung usw.), spätestens jedoch ab 1. 8. 1942, als zum Ersatztruppenteil kommandiert.

3. Wegen der Studenten der Medizin, Vet. Medizin und Studenten der techn. Wissenschaften an deutschen Technischen Hochschulen der Fachrichtungen
Maschinenbau (einschl. Kraftfahrwesen),
Elektrotechnik,
Bauingenieurwesen (ausschl. Hochbau) und
Vermessungswesen
siehe Abschn. C und D.

B.

Wegen Fortsetzung des nebendienstlichen Studiums im Winter 1942/43 und des Studiums von versehrten Soldaten (H. M. 1942 Nr. 334) folgt besonderer Befehl.

C.

I. Studenten der Medizin

1. a) Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Sommersemester 1942 zur Aufnahme des Studiums erstmalig beurlaubt waren, sind — soweit sie nach dem Urteil ihres zuständigen Disziplinarvorgesetzten zum San. Offz. Anwärter voll geeignet sind (Beurteilung kann nachträglich eingeholt werden) und die Vorbedingungen nach H. M. 1942 Nr. 190 Abschn. C, I erfüllen — nach Semesterschluß, spätestens zum 1. 8. 1942, durch den Standortältesten oder Kommandanten zu der für ihren letzten Truppenteil zuständigen San. Ersatzabteilung zu versetzen.

b) Der Kommandeur der San. Ersatzabteilung überprüft bis 1. 9. 1942 diese Soldaten auf ihre Geeignetheit für die Kriegs-San. Offz.-Laufbahn.

c) Die nichtgeeigneten Unteroffiziere und Mannschaften stehen spätestens am 1. 9. 1942 der zuständigen San. Ersatzabteilung zur Feldverwendung zur Verfügung.

Für Offiziere d. B., die nicht weiterstudieren, gilt die Rückführungsbestimmung nach vorst. Abschn. A, 2a.

2. a) Für Studenten der Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Sommersemester 1942 nebendienstlich ihr Studium fortsetzen und einer Studentenkompanie angehören, erfolgt durch O. K. H./S In gesonderter Befehl über Einsatz und Verwendung in der vorlesungsfreien Zeit.

b) Nichtgeeignete und diejenigen Soldaten der Studentenkompanien (Med.), die die Vorbedingungen zum nebendienstlichen Studium nach H. M. 1942 Nr. 190 nicht erfüllen, scheiden nach Abschluß des Sommersemesters, spätestens am 31. 7. 1942, aus der Studentenkompanie (Med.) aus und stehen der betr. San. Ersatzabteilung zur Ersatzgestellung zur Verfügung.

Für Offiziere d. B., die für ein Weiterstudium nicht in Betracht kommen, gilt vorst. Abschn. A, 2a.

II. Studenten der Pharmazie

Für Studenten der Pharmazie (Feld- und Ersatzheer) gelten die gleichen Bestimmungen wie für Studenten der Medizin nach Abschn. C. I. sinngemäß.

III. Studenten der Vet. Medizin

1. a) Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Sommersemester 1942 zur Aufnahme des Studiums erstmalig beurlaubt waren, sind von dem Standortältesten oder Kommandanten nach Semesterschluß, spätestens am 31. 8. 1942, zur Heeres-Vet. Akademie Hannover zu versetzen.

b) Der Kommandeur der Heeres-Vet. Akademie Hannover überprüft bis 15. 9. 1942 diese Soldaten auf ihre Geeignetheit für die Kriegs-Vet. Offz. Laufbahn. Kommandierung ins Feldheer nach nachstehendem Abschn. C. III, 2.

c) Die nichtgeeigneten Unteroffiziere und Mannschaften treten zu ihrem zuständigen Ersatztruppenteil und werden dem Stammtruppenteil nach Abschn. A, 2c zugeführt. Für Offiziere d. B., die für ein Weiterstudium nicht in Betracht kommen, gilt die Rückführungsbestimmung nach vorst. Abschn. A, 2a.

2. Die Studenten der Vet. Medizin (Feld- und Ersatzheer), die im Sommersemester 1942 nebendienstlich ihr Studium fortsetzen und der Heeres-Vet. Akademie Hannover angehören, werden während der Semesterferien nach besonderer Weisung des Vet. Inspekteurs zum Feldheer kommandiert.

D.

1. a) Studenten der techn. Wissenschaften, an deutschen Techn. Hochschulen der Fachrichtungen

Maschinenbau (einschl. Kraftfahrwesen),
Elektrotechnik,
Bauingenieurwesen (ausschließl. Hochbau) und Vermessungswesen,

die im Sommersemester 1942 zum Studium beurlaubt waren, werden nach Feststellung ihrer Eignung für die aktive oder Kriegs-Ing. Offz.-Laufbahn durch O. K. H./In T für die entsprechende Laufbahn nach H. Dv. 82/3b Teil B angenommen und der fachtechnischen Ausbildung zugeführt.

b) Für die nicht angenommenen Studenten techn. Wissenschaften gelten die Rückführungsbestimmungen nach vorst. Abschn. A, 2a bis 2c.

c) Für Offiziere d. B., die z. Z. studieren, aber nicht für die Ing. Offz. Laufbahn in Frage kommen oder nicht bis zum Schluß des Wintersemester 1942/43 ihre Diplom-Hauptprüfung ablegen können, gelten die Rückführungsbestimmungen nach vorst. Abschn. A, 2a.

2. Für Studenten der techn. Wissenschaften usw., die im Sommersemester 1942 nebendienstlich ihr Studium fortsetzen und einer Studentenkompanie angehören, erfolgt durch O. K. H./In T gesonderter Befehl über Einsatz und Verwendung in der vorlesungsfreien Zeit.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 6. 42
— 31 d 14 — AHA/Ag/H (I d).

503. Verlustmeldungen von Dienstsiegeln und Dienststempeln.

(D. u. D.)

Verlustmeldungen von abhanden gekommenen Dienstsiegeln und Dienststempeln sind für die Dauer des Kriegs dem O. K. H. nicht mehr vorzulegen.

Es genügt, wenn Ungültigkeitserklärungen von im Operationsgebiet verlustig gegangenen D. u. D. gesammelt, an bestimmten Terminen im Armeetagesbefehl, bei Verlusten im Bereich des Ersatzheeres im Korps-Verordnungsblatt des zuständigen Wehrkreiskommandos veröffentlicht werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 6. 42
89 a/e
16771/42 AHA/Fz In (Ic).

504. Stahlhelme.

1. Mit Stahlhelmen sind alle Einheiten des Feldheeres auszustatten.

Bisher vorgesehene Einschränkungen (Bfl. Feld Anh. 1 Abschn. D lfd. Nr. 6) werden aufgehoben.

2. Bedarfsdeckung der Versorgungseinheiten ist nach Maßgabe verfügbarer Bestände und der Dringlichkeit nach durchzuführen. Sie steht in jedem Falle hinter der stets vollständigen Ausstattung der Fronteinheiten zurück.

3. Für Einheiten mit Tropenausstattung gelten Sonderbestimmungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 5. 42
64 f 3 a
5876/42 AHA/Bkl (II a).

505. Schulen für Offz.-Anw. der Infanterie.

Mit Wirkung vom 10. 6. 1942 werden die Schulen für Offizieranwärter der Infanterie neu gegliedert. Die bisherige Lehrabteilung II der Infanterieschule scheidet aus

dem Verbande der Infanterieschule aus. Die Lehrgruppen I und II dieser Lehrabteilung bilden in Döberitz, die Lehrgruppe III in Potsdam eine selbständige Schule. Weiterhin wird in Ohrdruf eine Schule aufgestellt.

Es bestehen demnach ab 10. 6. 1942 für die Ausbildung der Offizieranwärter der Infanterie folgende Schulen:

Schule I für Offz. Anw. d. Inf., Dresden, mit 2 Lehrgruppen,
Schule II für Offz. Anw. d. Inf., Wiener-Neustadt, mit 1 Lehrgruppe,
Schule III für Offz. Anw. d. Inf., Potsdam, mit 1 Lehrgruppe,
Schule IV für Offz. Anw. d. Inf., Ohrdruf, mit 1 Lehrgruppe,
Schule V für Offz. Anw. d. Inf., Döberitz, mit 2 Lehrgruppen.

Für die Einberufung der Offizieranwärter der Infanterie zum 10. Offz. Anw. Lehrgang gilt bereits diese Neugliederung.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 6. 42
— 7292/42 — AHA/In 2 (Ia).

506. Berichtigung.

Die Markierung der Mündungsbremsen aller Kaliber für das behelfsmäßige Justieren mittels Aufspannen eines Fadenkreuzes hat nach H. M. 1942 Nr. 361 zu erfolgen.

Die Nr. 418 in den H. M. 1942 ist mit allen Angaben zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 5. 42
— 73 m 50/80 — AHA/Fz In IVc (I/3).

Truppenteil:
WBK.:

Anlage
zu Nr. 471

Vorschlag

zur Übernahme eines Reserveoffiziers zu den aktiven Truppenteilen (DAL AI) *)

Name: Vorname:
Dienstgrad: RDA. (mit Ord. Nr.):
Geburtsdatum und -ort:
Familienstand: ledig / verheiratet / geschieden Abiturient: ja / nein
Beruf:

Aktive Dienstzeit (einschl. der Dienstzeit im jetzigen Kriege):

von	bis	bei
von	bis	bei
von	bis	bei
von	bis	bei
von	bis	bei

Bisherige dienstliche Verwendung als Offizier:

von	bis	als
von	bis	als
von	bis	als
von	bis	als
von	bis	als

Sonderausbildung:

Außerdienstliches Verhalten:

Familienverhältnisse:

*) DAL AI = Dienstaltersliste AI enthält die aktiven Offiziere, jedoch nicht die aktiven San.-, Vet. Offz., Offz. (Ing), Offz. (W) und die Erg. Offz.

2. Seite!

Dienstliches Auftreten:

Auszeichnungen mit Verleihungsdatum:

Bestrafungen:

Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Untergebenen und Stellung im Kameradenkreis:

Wesentlich hervortretende Charaktereigenschaften:
(Besitzt der Beurteilte Führereigenschaften?)

Besondere militärische Fähigkeiten und Vorschläge für Verwendungsmöglichkeiten:

Zusammenfassendes Urteil (steht der Beurteilte bei Anlegung eines strengen Maßstabes »über dem Durchschnitt« oder »im Durchschnitt«?)

Zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren auch für das Friedensverhältnis »besonders geeignet« oder »geeignet«?

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift, Name, Dienstgrad und Dienststellung)

Zusätze vorgesetzter Dienststellen:

⊕ 305 42 2A